



Stadt Zürich

Zürich stimmt ab

27.
September
2026

Vorlage 1

BZO-Teilrevision Hochhäuser
und Gegenvorschlag

Vorlage 2

Entschädigungen des
Gemeinderats (Totalrevision
der Entschädigungsverordnung
des Gemeinderats)

Vorlage 3

Rahmenkredit von 80 Millionen
Franken für die Planung und
Projektierung der ÖV-Infrastruktur
sowie für die Realisierung von
betrieblichen Netzoptimierungen

Vorlage 4

Zusatzkredit für die Zürcher
Kunstgesellschaft und die Stiftung
Zürcher Kunsthaus

Vorlage 5

Neue Rechtsgrundlagen für die
Asyl-Organisation Zürich (AOZ)

Barrierefreie Angebote?

-  Alle Vorlagen im Überblick
in Leichter Sprache
in separater Broschüre
-  DAISY-Hörzeitschrift
-  Erklärvideo mit Gebärden-
übersetzung

Alle Vorlagen und barrierefreien Angebote online ansehen:



 stadt-zuerich.ch/aktuelle-abstimmung

Vorlage 1	BZO-Teilrevision Hochhäuser und Gegenvorschlag	4
	Die Vorlage im Detail	10
	Mehrheitsstandpunkte	16
	Minderheitsstandpunkt	18
	Antrag und Abstimmungsfrage	20
Vorlage 2	Entschädigungen des Gemeinderats (Totalrevision der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats)	22
	Die Vorlage im Detail	25
	Mehrheitsstandpunkt	28
	Minderheitsstandpunkt	31
	Antrag und Abstimmungsfrage	32
Vorlage 3	Rahmenkredit von 80 Millionen Franken für die Planung und Projektierung der öV-Infrastruktur sowie für die Realisierung von betrieblichen Netzoptimierungen	34
	Die Vorlage im Detail	37
	Minderheitsstandpunkte	40
	Antrag und Abstimmungsfrage	44
Vorlage 4	Zusatzkredit für die Zürcher Kunstgesellschaft und die Stiftung Zürcher Kunsthaus	46
	Die Vorlage im Detail	49
	Minderheitsstandpunkt	53
	Antrag und Abstimmungsfrage	54
 Vorlage 5	Neue Rechtsgrundlagen für die Asyl-Organisation Zürich (AOZ)	56
	Die Vorlage im Detail	59
	Minderheitsstandpunkt	62
	Antrag und Abstimmungsfrage	64
	Weitere Informationen	70

Vorlage 1

BZO-Teilrevision Hochhäuser und Gegenvorschlag

Die Vorlage im Detail	10
Mehrheitsstandpunkte	16
Minderheitsstandpunkt	18
Antrag und Abstimmungsfrage	20

Die Vorlage im Überblick

Ausgangslage

Seit den 1950er-Jahren prägen Hochhäuser das Stadtbild von Zürich mit, von Wohnhochhäusern wie den Hardautürmen und dem Lochergut bis zu neueren Bauten wie dem Prime Tower. Sie helfen punktuell, den knappen Platz in der Stadt gut zu nutzen und verschiedene Funktionen an einem Ort zu bündeln. Heute gibt es rund 300 solcher Häuser über 25 Meter Höhe in der Stadt. Damit Hochhäuser einen Mehrwert bieten, müssen sie sich gut in ihre Umgebung einfügen. Deshalb gibt es besondere Bauvorschriften in der Bau- und Zonenordnung (BZO), einen Ergänzungsplan und eine Richtlinie für die Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten (Hochhausrichtlinien).

Der Stadtrat hat die Hochhausrichtlinien, den Ergänzungsplan und die BZO an heutige ökologische und soziale Anforderungen angepasst sowie dem Gemeinderat die Änderung der BZO samt Ergänzungsplan beantragt. Der Gemeinderat hat die Vorlage des Stadtrats umfassend verändert und dieser angepassten Vorlage zugestimmt. 42 Gemeinderatsmitglieder ergriffen dagegen das Parlamentsreferendum. Der Stadtrat schlägt als Gegenvorschlag die ursprüngliche Vorlage der BZO-Teilrevision vor. Deshalb entscheiden die Stimmberechtigten nun über die beiden Vorlagen.

Die Vorlage: BZO-Teilrevision

Für Hochhäuser gelten künftig strengere Regeln. Mit keiner der beiden Vorlagen wird eine zusätzliche bauliche Ausnützung geschaffen. Ziel beider Vorlagen der BZO-Teilrevision ist es, Hochhäuser besser in die Stadt einzufügen und einen Mehrwert für die Bevölkerung zu schaffen. Erdgeschosse sollen belebt, öffentliche und gemeinschaftliche Nutzungen gefördert und Grünräume aufgewertet werden. Daneben passen Stadt- wie Gemeinderat die heute bestehenden Hochhausgebiete an: Schützenswerte Wohnquartiere und sensible Lagen werden konsequent ausgeschlossen. Das Gebiet für Hochhäuser bis 80 Meter wird reduziert und teilweise durch 60-Meter-Gebiet ersetzt. Beim Gebiet für Hochhäuser bis 40 Meter unterscheiden sich die Vorlagen deutlich.

Für beide Vorlagen gilt, dass die Hochhausgebiete wie bisher «Möglichkeitsgebiete» bleiben: Ein Hochhaus darf nur gebaut werden, wenn es am konkreten Ort verträglich ist.

A. BZO-Teilrevision: Vorlage Gemeinderat

Der Gemeinderat hat umfassende Änderungen gegenüber der Vorlage des Stadtrats vorgenommen. Er reduziert das Hochhausgebiet insgesamt deutlich und verkleinert insbesondere das vom Stadtrat vorgesehene Gebiet für Hochhäuser bis 40 Meter. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die neuen 40-Meter-Gebiete durch die bauliche Flexibilisierung die Verdrängung der ansässigen Bevölkerung begünstigen. Hochhäuser bis 40 Meter sollen daher nur in ausgewählten Quartierzentren zulässig sein.

Auch die Vorschriften für Hochhäuser sollen weiter verschärft werden, so etwa bei den Erdgeschossen und dem Angebot an Gemeinschaftsräumen. Neu soll für Häuser ab 60 Meter Höhe ein vom Gemeinderat beschlossener Gestaltungsplan vorgeschrieben sein. Dies, um die politische Kontrolle beim Hochhausbau zu stärken.

Bei Hochhäusern, die in einem Gestaltungsplanverfahren realisiert werden, soll eine allfällige zusätzliche Ausnützung immer zu 100 Prozent dem preisgünstigen Wohnraum nach § 49b des Planungs- und Baugesetzes gewidmet werden.

B. BZO-Teilrevision: Vorlage Stadtrat

Die Vorlage des Stadtrats bildete die Basis der Diskussion im Gemeinderat. Sie fordert in Bezug auf Ökologie und Sozialraum deutlich mehr ein als die bisher geltenden Regelungen für Hochhäuser. Je höher das Hochhaus, desto strenger werden dabei die Vorschriften.

Das Hochhausgebiet bleibt insgesamt gleich gross wie das heute bestehende. Das Gebiet für Häuser bis 80 Meter Höhe wird verkleinert und teilweise durch ein neues Hochhausgebiet bis 60 Meter ersetzt. Dafür wird das Gebiet für Hochhäuser zwischen 25 und 40 Meter Höhe erweitert. Der Stadtrat ist überzeugt: Gerade Hochhäuser bis 40 Meter bieten viele Chancen. Der Spielraum in der Höhe erleichtert den Erhalt und das Weiterbauen des Bestands, gleichzeitig lassen sich Häuser bis 40 Meter meist gut in die Quartiere einfügen. Die punktuelle Konzentration der Dichte ermöglicht neue Grün- und Freiräume und verbessert oftmals die Durchlüftung.

Mit der BZO-Teilrevision gelten für alle Hochhäuser neue und strenge Vorschriften. Eine zusätzliche Gestaltungsplanpflicht sieht der Stadtrat erst für Hochhäuser ab 80 Meter vor. In Bezug auf den preisgünstigen Wohnraum sieht der Stadtrat keine speziellen Vorschriften für Hochhäuser vor. Er fordert, gemäss aktueller BZO-Revision, in der Grundordnung immer einen Anteil von 75 Prozent preisgünstigem Wohnraum an der Mehrausnützung. Dies ist unabhängig vom Gebäudetyp. Bei Gestaltungsplanverfahren ist der Anteil des preisgünstigen Wohnraums nach Ansicht des Stadtrats individuell zu bestimmen.

Mehrheitsstandpunkt: AL, Grüne, SP, SVP

Für SP, Grüne und SVP ist die Vorlage Gemeinderat ein breit getragener Kompromiss, um eine Abrisswelle durch viele neue Hochhausbauten zu verhindern. Der Gemeinderat möchte Wohnraum für alle Einkommenssegmente. Für die AL sichert die Vorlage Gemeinderat demokratische Kontrolle, verlangt einen konkreten Mehrwert für das Gemeinwesen und schützt die Bevölkerung besser vor Verdrängung.

Minderheitsstandpunkt: FDP, GLP, Die Mitte

Die von einer Mehrheit des Gemeinderats zerzausten Hochhausrichtlinien sind Hochhaus-Verhinderungs-Richtlinien. Wer Grünraum schützen und Wohnraum ermöglichen will, der muss in die Höhe bauen und die vom Gemeinderat veränderten Hochhausrichtlinien ablehnen und die Vorlage des Stadtrats annehmen.

Abstimmungsverfahren

Die Stimmberechtigten können die Vorlage des Gemeinderats (A) und die Vorlage des Stadtrats (B) einzeln annehmen oder ablehnen. In der Stichfrage (C) entscheiden sie, ob sie die Vorlage des Gemeinderats (A) oder die Vorlage des Stadtrats (B) bevorzugen.

Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

A. BZO-Teilrevision: Vorlage Gemeinderat

Gemeinderat:

Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 76:41 Stimmen zu.

 **76 Ja**

 **41 Nein**

Stadtrat:

Nein

B. BZO-Teilrevision: Vorlage Stadtrat

Gemeinderat:

Nein

Stadtrat:

Ja

C. Stichfrage

Gemeinderat: BZO-Teilrevision: Vorlage des Gemeinderats (A)

Stadtrat: BZO-Teilrevision: Vorlage des Stadtrats (B)

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Hochhäuser in Zürich

Seit den 1950er-Jahren gehören Hochhäuser zum Stadtbild von Zürich. Bis heute prägend sind vor allem die Wohnhochhäuser aus den 1950er-, 60er- und 70er-Jahren – etwa die Hardautürme oder das Lochergut. In den 1980er- und 1990er-Jahren wurden nur wenige Hochhäuser gebaut. Seit den 2000er-Jahren wächst die Stadt wieder stärker, womit neue Hochhäuser wie der Prime Tower oder der Bau auf dem Toni-Areal entstanden sind.

Anpassung der Grundlagen an ökologische und soziale Anforderungen

Hochhäuser können punktuell helfen, den knappen Raum in der Stadt gut zu nutzen und verschiedene Bedürfnisse an einem Ort zu vereinen. Damit sie einen Mehrwert bieten, müssen sie sich aber gut in ihre Umgebung einfügen. Deshalb gelten für ihren Bau besondere Regeln. Diese sind in der Bau- und Zonenordnung (BZO), in einem Ergänzungsplan sowie in einer Richtlinie für die Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten (Hochhausrichtlinien) festgelegt. Nach rund 20 Jahren hat der Stadtrat diese Vorgaben nun überarbeitet und an heutige ökologische und soziale Anforderungen angepasst und auf den kommunalen Richtplan abgestimmt.

Volksabstimmung nach Parlamentsreferendum

Nachdem der Gemeinderat die Vorlage des Stadtrats angepasst hatte, stimmte er dieser zu. 42 Mitglieder des Gemeinderats ergriffen das Parlamentsreferendum dagegen. Der Stadtrat schlägt als Gegenvorschlag die ursprüngliche Vorlage der BZO-Teilrevision vor. Deshalb entscheiden die Stimmberechtigten nun über die beiden Vorlagen.

BZO-Teilrevision: Neuerungen beider Vorlagen

Anpassungen sichern Qualität und Mehrwert

Die überarbeiteten Grundlagen regeln, wo und wie Hochhäuser in Zürich gebaut und genutzt werden sollen. Mit keiner der beiden Vorlagen wird eine zusätzliche bauliche Ausnützung geschaffen.

Ziel beider Vorlagen der BZO-Teilrevision ist es, Hochhäuser besser in die Stadt einzufügen und einen Mehrwert für die Bevölkerung zu schaffen.

Strassen und Plätze sollen belebt sein, indem Wohnnutzungen in den Erdgeschossen von Hochhäusern eingeschränkt werden zugunsten gewerblicher und publikumsorientierter Nutzungen. Bei Hochhäusern ab 60 Meter müssen an zentralen Lagen zudem auch publikumsorientierte Nutzungen mit einem Mehrwert für das Quartier in einem der obersten Geschosse angeboten werden. Zur Nachbarschaftsbildung innerhalb eines Hochhauses werden Gemeinschaftsflächen vorgeschrieben. Grün- und Freiräume sollen besser gestaltet und öffentlich zugänglich gemacht werden, während der Autoverkehr durch eine Begrenzung der Parkplatzzahl reduziert wird. Und auch der Ressourcenverbrauch und das Stadtklima werden künftig stärker berücksichtigt.

Ausschluss sensibler Gebiete und Verkleinerung des 80-Meter-Gebiets

Der Ergänzungsplan legt fest, wo in der Stadt Hochhäuser gebaut werden dürfen. Neu sind schützenswerte Wohnquartiere und sensible Lagen vom Hochhausgebiet ausgeschlossen. Das Gebiet für Hochhäuser bis 80 Meter wird kleiner und teilweise durch ein neues Gebiet für Gebäude bis 60 Meter ersetzt. Bei den Hochhausgebieten für Gebäude bis 40 Meter Höhe unterscheiden sich die Vorlagen von Stadt- und Gemeinderat deutlich. Für beide Vorlagen gilt, dass die Hochhausgebiete wie bisher «Möglichkeitsgebiete» bleiben: Auch darin darf ein Hochhaus nur gebaut werden, wenn es am konkreten Ort verträglich ist.

Falls aus einem Rechtsmittelentscheid oder im Genehmigungsverfahren Änderungen nötig werden, soll der Stadtrat diese Änderungen eigenständig vornehmen können. Die Beschlüsse zu den Änderungen müssen im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht werden.

Breit abgestützter Prozess

Die aktualisierten Grundlagen des Stadtrats wurden in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet. Die Revision der BZO wurde öffentlich aufgelegt und die eingegangenen Rückmeldungen aufgenommen, sowie ein Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen verfasst. Auch der Kanton hat die Vorlage geprüft; seine Empfehlungen wurden weitgehend umgesetzt. Auf dieser Basis hat der Gemeinderat die Änderungen für seine Vorlage vorgenommen.

A. BZO-Teilrevision: Vorlage Gemeinderat

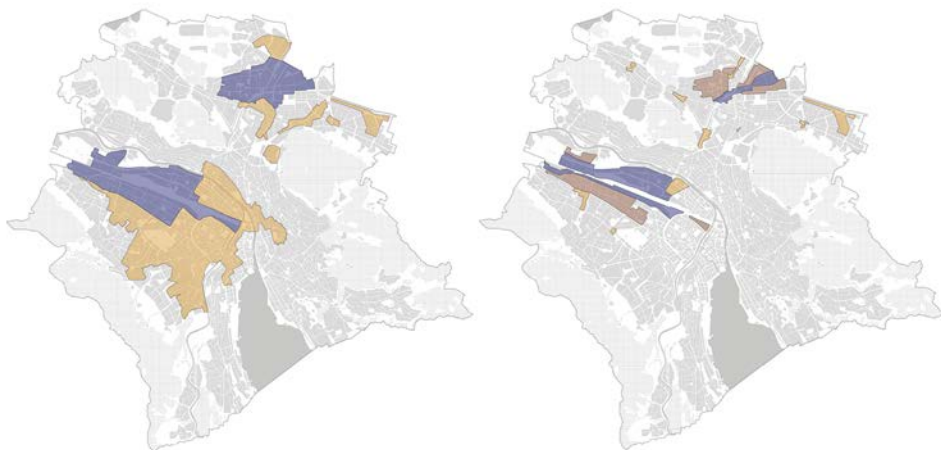
Der Gemeinderat hat in seiner Vorlage umfassende Änderungen gegenüber der Vorlage des Stadtrats vorgenommen.

Verkleinerung der Hochhausgebiete

Der Gemeinderat übernimmt die Vorlage des Stadtrats, das 80-Meter-Gebiet zu verkleinern und ein neues 60-Meter-Gebiet einzuführen. Gegenüber der Vorlage des Stadtrats verkleinert er jedoch das 40-Meter-Hochhausgebiet deutlich. Er ist der Ansicht, dass die neuen 40-Meter-Gebiete durch die bauliche Flexibilisierung die Verdrängung von Bewohnerinnen und Bewohnern begünstigen. Hochhäuser bis 40 Meter sollen daher nur in sehr ausgewählten Quartierzentren zulässig sein. Der Ergänzungsplan, der die städtischen Hochhausgebiete abbildet, wird wie folgt angepasst:

- Hochhausgebiet mit zulässiger* Gesamthöhe 40 m
- Hochhausgebiet mit zulässiger* Gesamthöhe 60 m
- Hochhausgebiet mit zulässiger* Gesamthöhe 80 m

*Korrektur zur Print-Version, in der irrtümlicherweise «zuverlässiger» steht.



Links: Hochhausgebiete gemäss bisherigem Ergänzungsplan von 2002, rechts: Hochhausgebiete gemäss vom Gemeinderat angepasstem Ergänzungsplan. Das Hochhausgebiet wird deutlich reduziert (Quelle: Amt für Städtebau).

Verschärfung der Vorgaben für Hochhäuser

Der Gemeinderat verschärft die Vorschriften des Stadtrats und ergänzt zusätzliche Vorschriften.

- Der Gemeinderat verschärft die Vorschrift zur Belegung des Erdgeschosses, indem das gesamte Erdgeschoss von Hochhäusern ab 40 Meter für Wohnnutzungen ausgeschlossen wird.
- Zur Sicherung von Gemeinschaftsräumen soll ein fixer Wert von zwei Prozent der Bruttogeschossfläche vorgeschrieben werden. Geschäftshochhäuser sind von dieser Vorschrift ausgenommen.
- In Bezug auf die Nachhaltigkeit schreibt der Gemeinderat beim Hochhausbau entweder die Einhaltung der SIA-Norm Klimapfad oder des Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) vor.
- Für alle Hochhäuser soll künftig ein Konkurrenzverfahren vorgeschrieben sein.
- Für Hochhäuser ab 60 Metern wird in Ergänzung zu den Sonderbauvorschriften ein durch den Gemeinderat genehmigter Gestaltungsplan zur Pflicht. Heute gilt dieses Vorgehen erst bei Gebäuden ab 80 Metern Höhe.
- Wird ein Hochhaus mit einem Gestaltungsplan erstellt und eine Mehrausnützung gewährt, so soll die Mehrausnützung künftig zu 100 Prozent dem preisgünstigen Wohnraum nach § 49b des Planungs- und Baugesetzes gewidmet sein.

B. BZO-Teilrevision: Vorlage Stadtrat

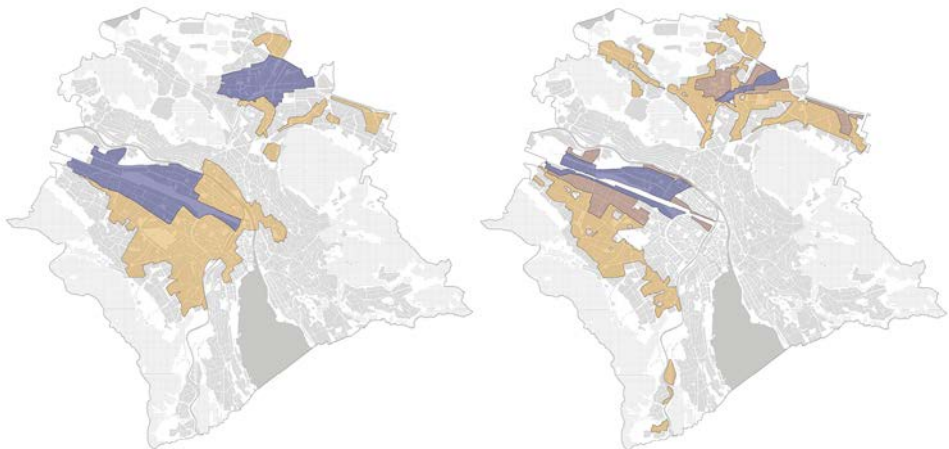
Der Stadtrat lehnt die Änderungen des Gemeinderats ab und schlägt deshalb seine ursprüngliche Vorlage der BZO-Teilrevision zur Abstimmung vor.

Anpassung der Hochhausgebiete

Das Hochhausgebiet bleibt insgesamt gleich gross wie das bestehende Hochhausgebiet von 2002. Gebiete an sensiblen Lagen oder etwa die historischen Blockrandbebauungen werden ausgeschlossen. Dafür sollen Hochhäuser bis 40 Meter zukünftig auch in Teilen der Wohnquartiere Schwamendingen, Seebach, Affoltern und Albisrieden erlaubt sein. Der Ergänzungsplan wird wie folgt angepasst:

- Hochhausgebiet mit zulässiger* Gesamthöhe 40 m
- Hochhausgebiet mit zulässiger* Gesamthöhe 60 m
- Hochhausgebiet mit zulässiger* Gesamthöhe 80 m

*Korrektur zur Print-Version, in der irrtümlicherweise «zuverlässiger» steht.



Links: Hochhausgebiete gemäss bisherigem Ergänzungsplan von 2002, rechts: Hochhausgebiete gemäss neuem Ergänzungsplan Vorlage Stadtrat. Die Gesamtfläche bleibt gleich, innerhalb des Gebiets gibt es Verschiebungen (Quelle: Amt für Städtebau).

Der Stadtrat ist überzeugt: Gerade Hochhäuser bis 40 Meter bieten eine grosse Chance für die Innenentwicklung. Der Spielraum in der Höhe erleichtert den Erhalt und das Weiterbauen des Bestands. Die punktuelle Konzentration der Dichte ermöglicht neue Grün- und Freiräume und verbessert oftmals die Durchlüftung. Aufgrund ihrer moderaten Höhe können solche Hochhäuser gut in die Umgebung eingeordnet werden. Und: Mit seinen ergänzenden Richtlinien stellt der Stadtrat seiner Ansicht nach sicher, dass Hochhäuser nur an dafür wirklich geeigneten Lagen entstehen, gut eingeordnet und gestaltet werden.

Neue und strengere Vorschriften für Hochhäuser

Alle Hochhäuser sollen künftig hohe ökologische, soziale und architektonische Anforderungen erfüllen. Dabei gilt der Grundsatz: Je höher das Hochhaus, desto strenger die Anforderungen.

- Zur Belegung der Erdgeschosse wird die Wohnnutzung entlang von Strassen und Plätzen zugunsten von gewerblichen und publikumsorientierten Nutzungen ausgeschlossen.
- Zur Förderung des Zusammenlebens sollen in allen Hochhäusern ausreichend Gemeinschaftsräume geschaffen werden. Auf einen fixen Wert verzichtet der Stadtrat.
- Um den Ressourcenverbrauch zu begrenzen, müssen alle Hochhäuser neu einen Grenzwert für Graue Energie, bzw. Treibhausgasemissionen einhalten.
- Für Hochhäuser ab 60 Meter soll künftig ein Konkurrenzverfahren vorgeschrieben sein.
- Eine zusätzliche Gestaltungsplanpflicht sieht der Stadtrat für Hochhäuser ab 80 Meter vor.
- In Bezug auf den preisgünstigen Wohnraum sieht der Stadtrat keine speziellen Vorschriften für Hochhäuser vor. Er fordert, gemäss aktueller BZO-Revision, in der Grundordnung immer einen Anteil von 75 Prozent preisgünstigem Wohnraum an der Mehrausnützung. Dies ist unabhängig vom Gebäudetyp. Bei Gestaltungsplanverfahren ist der Anteil des preisgünstigen Wohnraums nach Ansicht des Stadtrats individuell zu bestimmen.

Mehrheitsstandpunkte

Fraktionen SP, Grüne und SVP

Mit den Hochhausrichtlinien «Vorlage Stadtrat» drohen in weiten Teilen der Stadt flächendeckend Hochhäuser. Die Abrisswelle, die diese Vorlage auslösen würde, wäre für alle Mietenden in der Stadt Zürich eine Katastrophe. SP, Grüne und SVP sagen darum Nein zur «Vorlage Stadtrat» und Ja zur pragmatischen und breit abgestützten «Vorlage Gemeinderat».

Nein zur extremen Hochhausvorlage des Stadtrats

Der Stadtrat hat sich mit seinen extremen Hochhausplänen völlig verrannt. Die «Vorlage Stadtrat» sieht in den Quartieren Albisrieden, Altstetten, Oerlikon, Affoltern, Seebach, Hirzenbach und Schwamendingen praktisch flächendeckend 40-Meter-Hochhausgebiete vor. Dabei wurde komplett ignoriert, dass so die bestehenden Quartierstrukturen zerstört werden und die Realisierung all dieser Hochhäuser zu einer massiven Abbruchs- und Verdrängungswelle führt. Im Gemeinderat wehrten sich SP, Grüne, AL und SVP gemeinsam gegen diese Vorlage. Ganze belebte Wohnquartiere würden so abgebrochen und durch neue selenlose teure Hochhaussilos ersetzt.

Ja zur Hochhausvorlage «Vorlage Gemeinderat»

SP, Grüne, AL und SVP erarbeiteten im Gemeinderat einen breit getragenen Kompromiss: Hochhäuser werden gezielt dort ermöglicht, wo es städtebaulich sinnvoll ist. Gleichzeitig hat der Gemeinderat wichtige Qualitätsvorgaben für Hochhäuser ergänzt: Die Vorlage sieht beispielsweise vor, dass in den Hochhäusern mit Mehrausnutzung Wohnungen für alle Einkommenssegmente entstehen sollen, statt nur teure Luxuswohnungen.

Stichfrage: SP, Grüne und SVP empfehlen die «Vorlage Gemeinderat»

Die Hochhausrichtlinien «Vorlage Gemeinderat» sind für die Bevölkerung in Zürich deutlich besser als die heute geltenden Hochhausrichtlinien und die extreme Hochhausvorlage des Stadtrats. Sie verhindern die Verdrängung der ansässigen Bevölkerung und fördern den preisgünstigen Wohnungsbau. Entsprechend braucht es ein Ja zur «Vorlage Gemeinderat» und ein deutliches Nein zu flächendeckenden Hochhäusern mit der «Vorlage Stadtrat». Auch in der Stichfrage empfehlen SP, Grüne und SVP, der «Vorlage Gemeinderat» den Vorzug zu geben.

AL-Fraktion

Hochhäuser lösen die Wohnungsnot nicht

Ein verbreitetes Missverständnis: Hochhäuser verdichten die Stadt. Tatsächlich bestimmt die Zonenplanung – nicht die Gebäudehöhe –, wieviel Wohnfläche auf einem Grundstück entstehen darf. Ein Hochhaus bringt also nicht mehr Wohnraum als ein gleichwertig ausgenützter Regelbau. Es kostet aber bis zu 25 Prozent mehr in Bau und Betrieb: Brandschutz, Statik und Gebäudetechnik werden aufwendiger, je höher gebaut wird. Wer teurer baut, muss teurer vermieten. Hochhäuser sind ein Instrument der Renditeoptimierung, kein Beitrag zur Lösung der Wohnungsnot.

Die Vorlage des Stadtrats sieht gerade in Quartieren, wo heute noch viele Menschen mit kleinen Einkommen wohnen, ausgedehnte Hochhausgebiete vor. Ohne Gestaltungsplan lässt sich dort weder Kostenmiete einfordern noch ein Mehrwert für die Allgemeinheit schaffen. Hochhäuser schaffen zudem keinen Grünraum, verursachen hohe graue Energie und verschlechtern das Mikroklima durch Schattenwurf und Fallwinde. Die Vorlage ist kein Betriebsunfall: Sie entspricht einer Stadtentwicklungspolitik, die seit Jahrzehnten Investitionsanreize und Aufwertung höher gewichtet als die Bedürfnisse der Bevölkerung – und damit deren Verdrängung in Kauf nimmt.

Der Gemeinderat hat substanziell nachgebessert. Hochhäuser über 60 Meter in Zone III benötigen nun einen durch den Gemeinderat genehmigten Gestaltungsplan – ein demokratisch legitimierter Schritt, der planerische Willkür verhindert. Jede planungsrechtliche Mehrausnutzung muss zwingend für preisgünstigen Wohnraum nach § 49b PBG verwendet werden. Neu gilt ein Konkurrenzverfahren für alle Hochhäuser, nicht nur für die grössten. Erdgeschosse von Hochhäusern über 40 Meter müssen dem Quartier offenstehen. Und verbindlich sind 2 Prozent der Bruttogeschossfläche als Gemeinschaftsräume vorgesehen. Das sind keine kosmetischen Verbesserungen, sondern zentrale demokratische und soziale Garantien.

Beide Vorlagen erlauben Hochhäuser – aber unter grundlegend verschiedenen Bedingungen. Die Vorlage Gemeinderat sichert demokratische Kontrolle, verlangt einen konkreten Mehrwert für das Gemeinwesen und schützt die Bevölkerung besser vor Verdrängung. Die AL empfiehlt zusammen mit der Parlamentsmehrheit: Nein zur Stadtratsvorlage, Ja zur Vorlage Gemeinderat – und in der Stichfrage die Vorlage Gemeinderat.

Minderheitsstandpunkt

Fraktionen FDP, GLP und Die Mitte

Wenn man den Grünraum schützen und gleichzeitig mehr Wohnungen will, gibt es nur einen Weg: in die Höhe bauen. Die vom Stadtrat vorgelegten Hochhausrichtlinien ermöglichen es, einfacher und, in sinnvoll ausgewählten Zonen, höher zu bauen. Die Ziele sind klar: eine massvolle Innenverdichtung zu ermöglichen, mehr städtebauliche Flexibilität für niedrigere Hochhäuser zu erreichen und so die solide Grundlage für die Erstellung von dringend benötigtem Wohnraum zu schaffen.

Die parlamentarische Mehrheit aus Grünen, SP, AL und SVP hat sowohl die Hochhausgebiete massiv zusammengestrichen als auch das Bauen (Stichwort Gestaltungsplan) nochmals erschwert. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu den rot-grünen kommunalen Richtplänen (Stichwort: Kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen [SLöBA]) einerseits und andererseits zu den klaren Willensäusserungen der Stadtzürcherinnen und -zürcher, dass im Zweifelsfall höher gebaut werden soll.

Ein Bauklotz stellt das Grundproblem anschaulich dar: Wenn man einen Klotz auf seine Seite legt, wird bedeutend mehr Bodenfläche beansprucht, als wenn derselbe Klotz auf die Stirnseite gestellt wird. Im Spannungsfeld von mehr Wohnungen und mehr Grünraum, ist höher Bauen ein taugliches und nachhaltiges Mittel.

Der Stadtrat hat ein fein austariertes Gesamtsystem entwickelt, bestehend aus Hochhausrichtlinien und Revision der Bau- und Zonenordnung, das eine massvolle Verdichtung durch höheres Bauen erlaubt. Mit den vom Parlament zusammengestrichenen Hochhausgebieten und verkomplizierten Anforderungen würde nun das Bauen von zusätzlichem Wohnraum massiv erschwert. Dadurch spitzt sich die Situation der hohen Mieten weiter zu.

Die Argumente der Mehrheit überzeugen nicht: Die Verteufelung von Hochhäusern löst das Wohnproblem nicht. Sie verhindert vielmehr Möglichkeitengebiete zur Innenentwicklung, wo Hochhäuser einen wichtigen Beitrag leisten. Statt Hochhausrichtlinien liegen nun gemeinderätliche Hochhaus-Verhinderungs-Richtlinien vor.

Die Fraktionen der FDP, der GLP und der Mitte empfehlen deshalb ein Nein zu den Hochhaus-Verhinderungs-Richtlinien des Gemeinderats, jedoch ein Ja zu den sinnvollen Hochhausrichtlinien des Stadtrats.

Stichfrage: Hochhausrichtlinien des Stadtrats.

Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

A. BZO-Teilrevision: Vorlage Gemeinderat

1. Die Bau- und Zonenordnung wird wie folgt geändert:
 - a. Änderung von Art. 9 der Bauordnung und Erlass von Sonderbauvorschriften für Hochhäuser in Art. 81c^{bis} ff. der Bauordnung gemäss Beilage 1¹ (mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2026).
 - b. Änderung des Ergänzungsplans «Plan der Hochhausgebiete» im Massstab 1:12500 gemäss Beilage 2² (mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2026 gemäss Beilage 6).
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss Beilage 3³ wird gesamthaft zugestimmt.
4. Der Stadtrat setzt die Änderungen nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

B. BZO-Teilrevision: Vorlage Stadtrat

1. Die Bau- und Zonenordnung wird wie folgt geändert:
 - a. Änderung von Art. 9 der Bauordnung und Erlass von Sonderbauvorschriften für Hochhäuser in Art. 81c^{bis} ff. der Bauordnung gemäss Beilage 1⁴.
 - b. Änderung des Ergänzungsplans «Plan der Hochhausgebiete» im Massstab 1:12500 gemäss Beilage 2⁵.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss Beilage 3³ wird gesamthaft zugestimmt.
4. Der Stadtrat setzt die Änderungen nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

¹ Die Beilage finden Sie als Beilage 1 zur Abstimmungspublikation.

² Die Beilage finden Sie als Beilage 2 zur Abstimmungspublikation.

³ Den Bericht finden Sie unter stadt-zuerich.ch/aktuelle-abstimmung.

⁴ Die Beilage finden Sie als Beilage 3 zur Abstimmungspublikation.

⁵ Die Beilage finden Sie als Beilage 4 zur Abstimmungspublikation.

Abstimmungsfrage

**Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?**

A. BZO-Teilrevision: Vorlage Gemeinderat

B. BZO-Teilrevision: Vorlage Stadtrat

**C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft
treten, falls sowohl die Vorlage des Gemeinderats
(A.) als auch die Vorlage des Stadtrats (B.) ange-
nommen werden?**

Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

A. BZO-Teilrevision: Vorlage Gemeinderat

Gemeinderat

Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 76:41 Stimmen zu.

Stadtrat

Nein

B. BZO-Teilrevision: Vorlage Stadtrat

Gemeinderat

Nein

Stadtrat

Ja

C. Stichfrage

Gemeinderat: BZO-Teilrevision: Vorlage des Gemeinderats (A)

Stadtrat: BZO-Teilrevision: Vorlage des Stadtrats (B)

Vorlage 2

Entschädigungen des Gemeinderats (Totalrevision der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats)

Die Vorlage im Detail	25
Mehrheitsstandpunkt	28
Minderheitsstandpunkt	31
Antrag und Abstimmungsfrage	32

Die Vorlage im Überblick

Die Abstimmungsinformationen wurden von der Geschäftsleitung des Gemeinderats verfasst.

Ausgangslage

Die Entschädigungen des Gemeinderats wurden letztmals 1998 leicht angepasst. In diesen 28 Jahren hat sich der Ratsbetrieb stark verändert. Der Zeitaufwand für das Mandat nahm seither stark zu und entspricht heute – wie beim Kantonsrat Zürich – einem Pensum von rund 30 Prozent. Dadurch ist eine seriöse Amtsausführung ohne ein berufliches Teilzeitpensum praktisch nicht mehr machbar. Deshalb hat der Gemeinderat die Verordnung über die Entschädigungen überarbeitet.

Die Vorlage

Die neue Verordnung beinhaltet im Wesentlichen eine Erhöhung der fixen Grundentschädigung auf 500 Franken pro Monat sowie eine Anpassung der variablen Sitzungsgelder mit unterschiedlichen Ansätzen für die Rats- und Kommissionssitzungen. Im Vergleich zur aktuell geltenden Entschädigung ergibt sich eine Erhöhung der Entschädigung von rund 30 Prozent, was angesichts der Teuerung seit 1998 und der zeitlichen Mehrbelastung eine angemessene Anpassung darstellt. Nachdem der Gemeinderat dieser Überarbeitung der Entschädigungsverordnung zugestimmt hatte, ergriffen 90 Mitglieder aus allen Parteien des Gemeinderats das Parlamentsreferendum dagegen. Deshalb entscheiden nun die Stimmberechtigten darüber.

Standpunkt der Mehrheit des Gemeinderats

Am 9. Februar 2025 wurde ein erster Entwurf einer neuen Entschädigungsverordnung von den Stimmberechtigten der Stadt Zürich abgelehnt. Eine breite Allianz der Parteien SP, FDP, Grüne, GLP, Die Mitte/EVP und AL hat sich daher auf eine neue, weniger weitgehende Vorlage geeinigt. Die nun beschlossene Totalrevision der Entschädigungsverordnung bewirkt eine Erhöhung der Entschädigungen für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte von durchschnittlich rund 30 Prozent und gleicht damit die Teuerung seit der letzten Anpassung im Jahr 1998 und den entstandenen zeitlichen Mehraufwand aus. Ausserdem wird die soziale Absicherung der Parlamentsmitglieder verbessert (Versicherung in Pensionskasse, Zuschuss für Kinderbetreuung, Assistenzbedarf bei Beeinträchtigung).

Heute erhält ein Ratsmitglied jährlich rund 16 000 Franken für ein Pensum von 30 Prozent. Neu wären es rund 20 800 Franken (+ 30 Prozent).

Standpunkt der Minderheit des Gemeinderats

Das Volk hat im Vorjahr eine Erhöhung abgelehnt, es gilt diesen Entscheid zu akzeptieren. Die bestehenden Entschädigungen sind bereits spitze. Wir wollen das Milizparlament erhalten und nicht mit (viel zu) hohen Entschädigungen falsche Anreize generieren. Nun versucht die Mitte-Links-Mehrheit schon wieder, sich selbst mehr Geld auszuzahlen. Bis zu 50 Prozent mehr für Kommissionssitzungen und fast eine Verdoppelung der Pauschale auf 6000 Franken – auch wenn man an keiner Sitzung teilnimmt.

Die SVP sagt klar Nein zu dieser Selbstbedienung auf Kosten der Zürcher Steuerzahler.

Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 92:11 Stimmen zu.

 **92 Ja**

 **11 Nein**

Die Vorlage im Detail

Die Abstimmungsinformationen wurden von der Geschäftsleitung des Gemeinderats verfasst.

Ausgangslage

Erste Anpassung der Entschädigung seit 1998

Die Entschädigungen des Gemeinderats wurden – ausser kleinen Teuerungsschritten – letztmals 1998 leicht angepasst. Die zunehmende Anzahl Geschäfte pro Jahr hat zur Folge, dass der Zeitaufwand für die Sitzungen und die Sitzungsvorbereitung in den vergangenen 28 Jahren stark gestiegen ist. Die Ratssitzungen zum Beispiel dauerten damals in der Regel zwei Stunden. Heute sind sie oft doppelt so lang. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich für die Arbeit in den Kommissionen. Die Kommissionen sind Arbeitsgruppen für sachpolitische Bereiche. Sie beraten die Vorlagen des Stadtrats und stellen Antrag an den Gemeinderat. Jedes Mitglied des Gemeinderats ist auch Mitglied von mindestens einer Kommission. Der Aufwand für eine seriöse Ratsarbeit, inklusive Vorbereitung, entspricht heute einem Arbeitspensum von rund 30 Prozent und ist vergleichbar mit der Beanspruchung eines Kantonsratsmitglieds in Zürich. Viele Ratsmitglieder können das Mandat nur ausüben, wenn sie ihr berufliches Pensum reduzieren.

Kompromiss zwischen Linken und Bürgerlichen

Die Mehrheit des Gemeinderats – bestehend aus den Fraktionen SP, FDP, Grüne, GLP, Die Mitte/EVP und AL – hat die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats so angepasst, dass wie beim Kantonsrat Zürich die Ausübung des Amtes nicht eine finanzielle Einbusse und Nachteile bei der Altersvorsorge bewirkt. Zudem hat sie zur Förderung der Vereinbarkeit eine pauschale Entschädigung von 100 Franken pro Monat für diejenigen Parlamentsmitglieder beschlossen, die Kinder unter 12 Jahren in ihrer Obhut haben und während der häufig am Abend stattfindenden Sitzungen die Unterstützung von Betreuungspersonen (Babysitter etc.) benötigen.

Änderung der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats

Die nachfolgende tabellarische Übersicht zeigt die wesentlichen Veränderungen gegenüber der heutigen Regelung. Modellrechnungen zeigen, dass sich die Bruttoentschädigung für ein «durchschnittlich engagiertes Ratsmitglied» von heute rund 16 000 Franken auf rund 20 800 Franken pro Jahr erhöht, was deutlich unter dem Zürcher Medianlohn für ein Pensum von 30 Prozent (2022: 29 257 Franken) liegt. Dazu kommen die Beiträge der neu vorgesehenen beruflichen Vorsorge, um die Nachteile eines reduzierten Arbeitspensums auszugleichen.

	Regelung heute	Neue Verordnung	Bemerkungen
Grundentschädigung für das Ratsmandat	260 Franken pro Monat als Spesenersatz	500 Franken pro Monat und zusätzlich 100 Franken pro Monat für bei Obhut eigener Kinder unter 12 Jahren	Neu werden keine separaten Spesen mehr entschädigt.
Sitzungsgeld Gemeinderat	130 Franken bis 2 Stunden plus 30 Franken pro weitere volle halbe Stunde	140 Franken bis 2 Stunden plus 17.50 Franken pro weitere volle Viertelstunde	
Sitzungsgeld Kommissionen	Analog Gemeinderat	190 Franken bis 2 Stunden plus 23.75 Franken pro weitere volle Viertelstunde	Höhere Ansätze für die Kommissionen aufgrund der höheren Vorbereitungszeit
Entschädigung Ratspräsidium	Doppeltes Sitzungsgeld	(unverändert)	
Entschädigung Vizepräsidien Gemeinderat für Unterstützung der Sitzungsleitung	Anderthalbfaches Sitzungsgeld	(unverändert)	
Entschädigung Kommissionspräsidien	Doppeltes Sitzungsgeld	(unverändert)	
Entschädigung Vizepräsidien Kommissionen	Anderthalbfaches Sitzungsgeld	Kein Zuschlag mehr	

	Regelung heute	Neue Verordnung	Bemerkungen
Entschädigung Repräsentation Ratspräsidium	1300 Franken pro Monat	1500 Franken pro Monat	
Entschädigung Repräsentation 1. Vizepräsidium	390 Franken pro Monat	600 Franken pro Monat	
Beitrag Wahlfeier Ratspräsidium	20 000 Franken	30 000 Franken	
Assistenzentschädigung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen	Nein	Ja	
Sozialversicherungspflicht	Alle Entschädigungen ausser Grundentschädigung und einen Anteil von 20 Franken pro Sitzung	Alle Entschädigungen	
Berufliche Vorsorge	Nein	Ja	
Fraktionsentschädigung	Pro Jahr 12 600 Franken Grundbeitrag je Fraktion zuzüglich 1260 Franken für jedes Mitglied	(unverändert)	

Standpunkt der Mehrheit des Gemeinderats

Die vorgesehene Aktualisierung der Entschädigungsverordnung soll dem Arbeitsaufwand für das Gemeinderatsamt, der erheblich höher als vor 28 Jahren ist, gerecht werden. Seit diesem Zeitpunkt hat es keine wesentliche Erhöhung der Entschädigung für das Gemeinderatsamt gegeben. In gewissen Situationen verdient man heute für eine Sitzung sogar weniger als vor 1998. So wurde damals eine Ratssitzung von 2 Stunden 10 Minuten mit 140 Franken entschädigt. Heute wird eine Ratssitzung bis zu 2 Stunden 30 Minuten mit 130 Franken entschädigt. Das Gemeinderatsamt entspricht dem Arbeitsaufwand eines 30 Prozent Pensums. Dieses beinhaltet nicht nur die Zeit, welche die Gemeinderatsmitglieder Mittwochabend für Mittwochabend im Ratssaal verbringen. Zur Arbeit für den Gemeinderat gehören unter anderem auch die vorbereitenden Sitzungen in den Fraktionen, die Teilnahme an Kommissionssitzungen inklusive aufwendiger Vorbereitungen sowie das Verfassen von Vorstössen. Das Gemeinderatsamt beinhaltet zudem die Oberaufsicht über die städtische Verwaltung, welche die Genehmigung eines jährlichen Budgets von rund 11 Milliarden Franken beinhaltet. Diese verantwortungsvolle Aufgabe seriös wahrnehmen zu können, ist zeitaufwendig und braucht Erfahrung.

Der Aufwand für das Gemeinderatsamt ist vergleichbar mit demjenigen für den Zürcher Kantonsrat. Dieser hat im Januar 2020 seine Entschädigung bereits deutlich erhöht. Die beantragte höhere Entschädigung des Gemeinderats nähert sich jener des Kantonsrats an, ist jedoch immer noch deutlich tiefer. Die neue Entschädigung wäre ausserdem tiefer als der Zürcher Medianlohn.

Mit der neuen Entschädigungsverordnung wird eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie, Ausbildung und Milizamt erzielt. Es kommt derzeit im Gemeinderat zu vielen Rücktritten. In der letzten Amtsperiode 2022–2026 gab es 43 vorzeitige Rücktritte und 31 Wechsel bei den Wahlen, womit beinahe zwei Drittel des Rats erneuert wurden. Die hohe Fluktuation zeigt: Die aktuelle Entschädigung wird den verschiedenen Lebenssituationen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte nicht mehr gerecht und das Milizsystem stösst an seine Grenzen. Dem soll mit einer höheren Entschädigung etwas entgegengewirkt werden, indem die finanzielle Hürde minimiert wird, das Arbeitspensum zu reduzieren. Mit zu vielen Rücktritten geht wertvolles Wissen und Erfahrung verloren.

Faire Entschädigung stärkt den Gemeinderat

Neu gibt es anstelle der Spesenentschädigung eine Grundentschädigung von 500 Franken. Damit sind knapp 30 Prozent der Entschädigung fix. Die restlichen rund 70 Prozent sind Sitzungsgelder und somit variabel. Diese Grundentschädigung gewährleistet eine gewisse finanzielle Sicherheit. So fällt beispielsweise bei Krankheit oder während des Mutterschaftsurlaubs nicht das gesamte Gemeinderatseinkommen weg.

Aktuell wird die Entschädigung für das Gemeinderatsamt nicht in der 2. Säule versichert. So entstehen aufgrund des reduzierten Pensums Lücken bei der individuellen Vorsorge. Mit der neuen Entschädigungsverordnung wird die Vergütung für das Amt als längst überfälliger Schritt in die Pensionskasse der Stadt Zürich eingebunden.

Auch die Vergütung des behinderungsbedingten Assistenzbedarfs für die Ausübung des Mandats ist in der überarbeiteten Entschädigungsverordnung geregelt. Das verbessert die Chancengerechtigkeit bei der Ausübung des Gemeinderatsamts.

Um die politische Arbeit im Gemeinderat ausüben zu können, ist die Reduktion des Arbeitspensums für viele Ratsmitglieder unumgänglich. Diese Einkommensreduktion ist für viele finanziell nicht tragbar. Ein Gemeinderatsmandat darf nicht nur für diejenigen zugänglich sein, die es sich finanziell leisten können, sondern muss unabhängig von Beruf und Lebenssituation möglich sein.

Nebst Verwaltungsangestellten, Lehrpersonen, Studierenden, Juristinnen und Juristen, Architektinnen und Architekten braucht es auch die Sicht von Menschen, die beispielsweise in Handwerksbetrieben, in Coiffeursalons, in der Pflege oder im Verkauf arbeiten. Nur so kann die Vielfalt der Bevölkerung in unserem Stadtparlament besser abgebildet werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag an unsere Demokratie.

Für ein starkes Milizsystem

Für sämtliche Parteien im Gemeinderat ist es klar, dass der Gemeinderat nicht abschliessend über höhere Entschädigungen für sich selbst entscheiden soll. Deswegen haben alle Parteien gemeinsam das Parlamentsreferendum ergriffen, um die Vorlage der Bevölkerung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Die Revision der Entschädigungsverordnung stellt ein sinnvolles Gesamtpaket dar, das unser Milizsystem stärkt. Dass im Stadtparlament möglichst alle Bevölkerungs- und Einkommensschichten vertreten sind, ist für eine funktionierende Demokratie zentral. Damit das Gemeinde-

ratsmandat weiterhin allen Zürcherinnen und Zürichern offensteht und mit Beruf, Weiterbildung und Familie vereinbar bleibt, muss die Entschädigung dafür in einem angemessenen Verhältnis zum Zeitaufwand und der entsprechenden Lohneinbusse stehen. Die Arbeit im Gemeinderat ist komplex und mit Verantwortung verbunden. Eine gute Vorbereitung der Geschäfte ist zentral für fundierte Diskussionen und Entscheide. Dazu gehört auch ein Austausch mit den Betroffenen aus der Bevölkerung oder das Einlesen in komplexe Hintergründe. Diese Zeit muss man sich nehmen können. Dafür braucht es jetzt die vorgeschlagene angemessene Entschädigung.

Standpunkt der Minderheit des Gemeinderats

Das Volk hat Nein gesagt – und das gilt

Erst 2025 hat die Stimmbevölkerung die Vorlage deutlich abgelehnt. Diesen Volksentscheid einfach zu ignorieren und sofort eine neue Version aufzusetzen, ist ein Affront gegen die direkte Demokratie.

Milizparlament statt Berufspolitiker

Der Gemeinderat tagt abends. Die Entschädigungen sind kein Lohn, sondern eine Aufwandsentschädigung. Wer daraus ein gut bezahltes Teilzeit- oder gar Berufsparlament machen will, zerstört das bewährte Milizsystem.

Bereits heute Spitzen-Entschädigungen

Im Vergleich mit anderen Städten liegen die Stadtzürcher Sitzungsgelder und Pauschalen bereits an der Spitze. Es besteht schlicht kein Handlungsbedarf.

Massive Erhöhungen sind unverhältnismässig

Kommissionsmitglieder sollen künftig 190 Franken (statt 130) pro Sitzung erhalten – die Sitzungsleitung sogar 380 Franken für eine einstündige Sitzung erhalten. Die Pauschale verdoppelt sich fast von 3120 auf 6000 Franken, unabhängig von der Anwesenheit. Das ist viel zu viel.

Falsche Anreize und unnötige Komplexität

Hohe Entschädigungen locken nicht die besten Politiker, sondern die, die aufs Geld schauen. Dazu wird das System mit 15-Minuten-Takt und unterschiedlichen Ansätzen unnötig kompliziert.

Das Mandat ist bereits sehr begehrt

Bei den letzten Wahlen kandidierten über 1000 Personen für den Gemeinderat. Wer wirklich etwas bewegen will, kandidiert auch ohne weitere Geldspritze.

Mit den geplanten Erhöhungen wären für ein Gemeinderatsmitglied, hochgerechnet auf eine Vollzeitstelle, Jahreseinkommen von 127 330 Franken allein für die Ratssitzungen und 172 805 Franken bei Kommissionsarbeit möglich (Stundenansätze für die Sitzungen x 1819 Jahresarbeitsstunden). Das ist kein Milizmandat mehr, das ist gut bezahlte Berufspolitik auf Kosten der Zürcher Steuerzahler. Die SVP lehnt diese Vorlage entschieden ab.

Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

1. Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird gemäss Beilage¹ (Ratsbeschluss) neu erlassen.
2. Unter Vorbehalt der Rechtskraft der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wie folgt geändert: Streichung von Art. 108 Abs. 5.

¹ Siehe Beilage 5 in der Beilage zur Abstimmungspublikation

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

Entschädigungen des Gemeinderats (Totalrevision der Entschädigungs- verordnung des Gemeinderats)

Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 92:11 Stimmen zu.

Vorlage 3

Rahmenkredit von
80 Millionen Franken für
die Planung und Projek-
tierung der öV-Infrastruktur
sowie für die Realisierung
von betrieblichen Netz-
optimierungen

Die Vorlage im Detail	37
Minderheitsstandpunkte	40
Antrag und Abstimmungsfrage	44

Die Vorlage im Überblick

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben das Netto-Null-Ziel bis 2040 beschlossen. Ein zentraler Hebel zum Erreichen dieses Ziels ist der Ausbau der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs (öV). In der vom Stadtrat beschlossenen Netzentwicklungsstrategie 2040 wird aufgezeigt, wie zusätzliche Kapazitäten geschaffen und die Attraktivität des öV gestärkt werden. Der Fokus liegt auf der Entwicklung eines öV-Ringsystems. Mit ergänzenden Netzelementen werden:

- neue Direktverbindungen geschaffen und die Innenstadt von zusätzlichem Verkehr entlastet,
- die beiden Stadtzentren Oerlikon und Altstetten besser ins öV-Netz eingebunden
- und die öV-Verbindungen in den Verdichtungsgebieten im Norden und Westen der Stadt gestärkt.

Die Vorlage

Mit dem Rahmenkredit werden die finanziellen Mittel bereitgestellt, um die öV-Ausbauten der Netzentwicklungsstrategie frühzeitig zu planen und damit die Stadtentwicklung und den Verkehr zweckmässig und zeitlich aufeinander abzustimmen. Neben den Planungs- und Projektierungskosten für neue öV-Verbindungen ist auch die Realisierung betrieblicher Netzoptimierungen – insbesondere Dienstgleisverbindungen und zusätzliche Wendeanlagen – vorgesehen. Dies ermöglicht einen zuverlässigeren öV-Betrieb und den Ausbau des Angebots auf den bestehenden und stark ausgelasteten Korridoren. Schnellere, direktere und zuverlässige Verbindungen machen den öV attraktiver.

Über den Rahmenkredit von 80 Millionen Franken entscheiden die Stimmberechtigten. Der Stadtrat soll über die Aufteilung der Gelder auf die einzelnen Ausbauprojekte bei Ausgaben bis 5 Millionen Franken entscheiden. Bei Ausgaben über 5 Millionen Franken soll der Gemeinderat über die Aufteilung entscheiden.

Minderheitsstandpunkte: AL, SVP

Die AL lehnt den Rahmenkredit ab. Er sei ein wirkungsloser Kompromiss und bestehende Finanzkompetenzen von Stadt- und Gemeinderat seien ausreichend. Die SVP lehnt den Rahmenkredit ebenfalls ab. Es sollen keine Projekte vorfinanziert werden, bei denen unklar ist, ob der Kanton Zürich sie übernimmt.

Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 92:22 Stimmen zu.

 **92 Ja**

 **22 Nein**

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Netzentwicklungsstrategie 2040

Um die wachsenden Quartiere der Stadt Zürich mit einem öV-Angebot zu versorgen und das Netto-Null-Ziel der Stadt zu erreichen, braucht es einen gezielten Ausbau des Tram- und Busnetzes. Deshalb hat der Stadtrat die Netzentwicklungsstrategie 2040 verabschiedet. Darin ist die Weiterentwicklung eines effizienten und wirtschaftlichen Netzes für Tram- und Buslinien definiert. So sollen zusätzliche Kapazitäten geschaffen und die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs (öV) gestärkt werden. Der Fokus liegt dabei auf der Entwicklung eines öV-Ringsystems, um die Innenstadt von zusätzlichem Verkehr zu entlasten und die Wachstumsgebiete im Norden und Westen der Stadt besser ins öV-Netz einzubinden.

Schnellere und direkte öV-Verbindungen

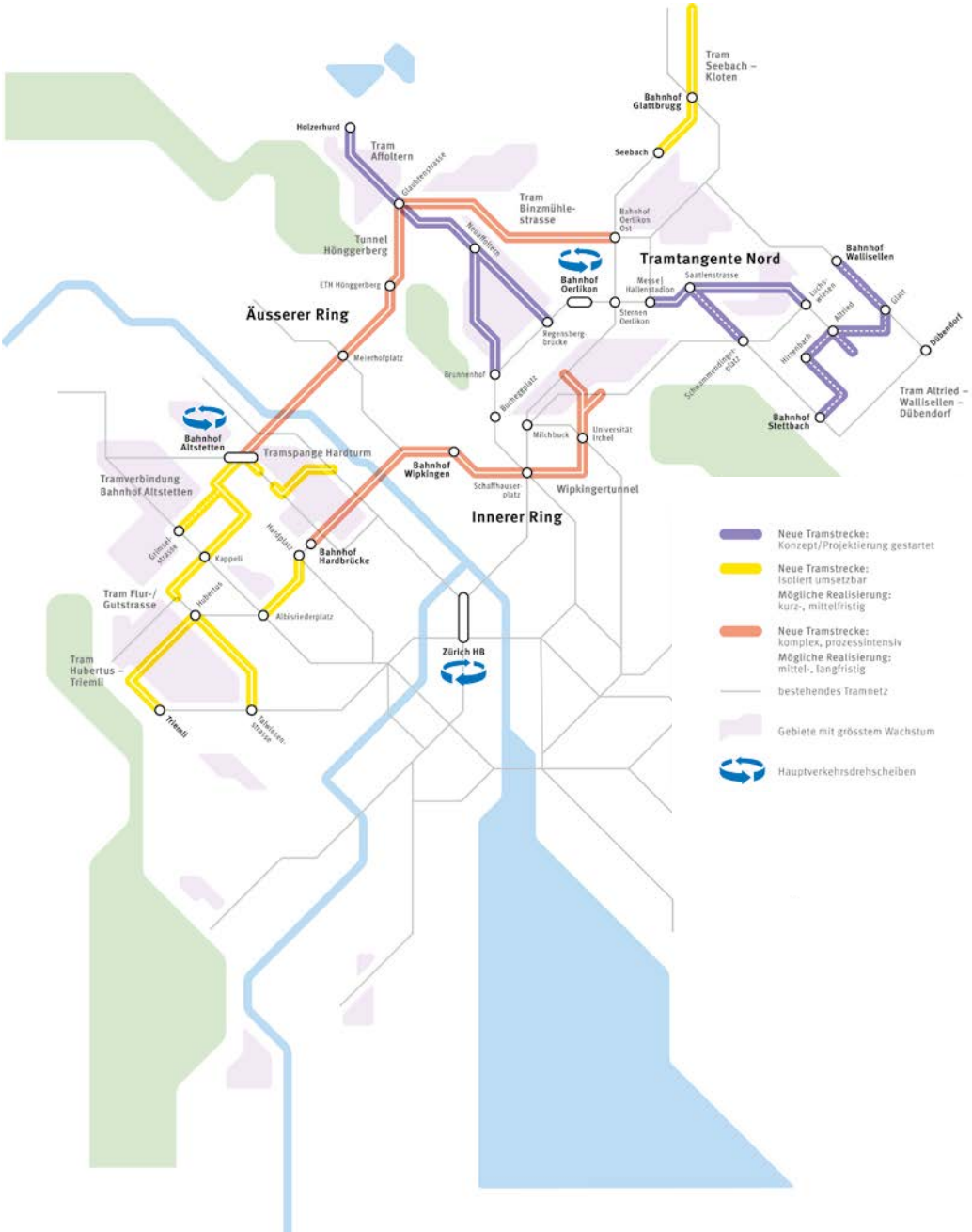
Mit dem Rahmenkredit soll die Planung neuer Verbindungen zwischen den Quartieren gemäss der Netzentwicklungsstrategie 2040 vorangetrieben werden. Dabei werden Elemente des öV-Ringsystems priorisiert, die:

- im bestehenden Strassenraum Platz finden,
- mit verhältnismässigem Aufwand realisiert werden können
- bereits ohne Fertigstellung des kompletten Ringsystems Wirkung entfalten können.

Die möglichen Ausbauprojekte, deren Planung und Projektierung mit dem Rahmenkredit finanziert werden sollen, umfassen unter anderem:

- Tramverbindung zwischen Altstetten und Wiedikon über die Flur-, Rauti- und Gutstrasse (als Teil des äusseren Rings)
- Verbindung zwischen Hardbrücke und Albisriederplatz sowie allfällige Weiterführungen in Richtung Triemli oder in Richtung Bahnhof Altstetten (als Teil des inneren Rings).
- Eventuelle Vorinvestitionen zwischen Bahnhof Altstetten und Höngg für eine mögliche spätere Umstellung von Bus- auf Trambetrieb (als Teil des äusseren Rings).

Diese Ausbauprojekte sind abgestimmt auf die Stadtentwicklung und entfalten ihre Wirkung in den grossen Verdichtungsgebieten, besonders in den wachsenden Quartieren in Zürich-West, Albisrieden und Altstetten. Der angestrebte Ausbau der öV-Infrastruktur schafft neue Verbindungen und ein verbessertes Gesamtangebot durch die Ergänzung bestehender Linien. Schnellere und direkte Verbindungen machen den öV attraktiver.



Die möglichen Ausbauprojekte, deren Planung und Projektierung mit dem Rahmenkredit finanziert werden sollen (Quelle: VBZ).

Rahmenkredit

Frühzeitiger Start mit der Planung

Mit dem Rahmenkredit kann die Planung und Projektierung aufwändiger und zeitintensiver Projekte aus der Netzentwicklungsstrategie frühzeitig begonnen werden. Mit dem frühzeitigen Start der Planung wird die Grundlage für einen beschleunigten Ausbau des öV geschaffen.

Rasch umsetzbare Netzoptimierungen

Mit betrieblichen Netzoptimierungen, die ebenfalls aus dem vorliegenden Rahmenkredit finanziert werden, kann der öV mit verhältnismässig kostengünstigen und rasch umsetzbaren Massnahmen stabilisiert werden. Beispiele hierfür sind etwa Dienstgleisverbindungen und Wendeanlagen. Zudem wird auf einzelnen Streckenabschnitten der Betrieb von zusätzlichen Linien ermöglicht, um Kapazitätsengpässe rechtzeitig zu beheben.

Finanzierungsmodell im öV

Im Kanton Zürich ist der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) zuständig für die Finanzierung des öV. Wenn die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) beispielsweise neue Fahrzeuge beschaffen oder zusätzliche Kurse im Fahrplan anbieten, werden dafür finanzielle Mittel des ZVV eingesetzt, die wiederum vom Kantonsrat bewilligt werden müssen. Ein Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wird hingegen über den kantonalen Verkehrsfonds finanziert. Damit kann in der Stadt Zürich in der Regel im Zeitraum von 10 bis 15 Jahren jeweils ein grösseres Infrastrukturprojekt geplant und umgesetzt werden.

Ursprünglich wollte der Stadtrat mit dem Rahmenkredit gemäss seinem Antrag (GR Nr. 2025/305) die Finanzierung der Planung inklusive der Realisierung in der Höhe von gesamthaft 450 Millionen Franken sicherstellen und damit zusätzliche Mittel ins kantonale öV-Finanzierungssystem einspeisen. Der Gemeinderat hingegen wollte am Finanzierungsmodell zwischen ZVV und Stadt Zürich festhalten. Ausserdem sprach er sich dafür aus, vor der eigentlichen Projektfinanzierung zunächst die Kosten für die Planung und Projektierung zu sprechen. Der geänderte Antrag beinhaltet nun einen Rahmenkredit in der Höhe von 80 Millionen Franken.

Die Mittel des Rahmenkredits sind zweckgebunden. Bei Ausgaben bis 5 Millionen Franken entscheidet der Stadtrat über die Aufteilung der Gelder. Bei Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung. Damit werden die Entscheidungswege verkürzt und der Prozess beschleunigt.

Minderheitsstandpunkt der AL-Fraktion

Wirkungsloser Kompromiss aus politischer Verlegenheit

Ein attraktiver öffentlicher Verkehr braucht eine ehrliche und verlässliche Finanzierung. Der vorliegende Rahmenkredit erfüllt diese Bedingungen nicht. Er ist das Ergebnis eines parlamentarischen Prozesses, der als finanzpolitischer Sündenfall begann und nun in einer wirkungslosen Verlegenheitslösung endet.

Kantonale Verantwortung nicht untergraben

Mit dem ursprünglichen Antrag über 450 Millionen Franken wollte der Stadtrat die weitgehende Mitfinanzierung von kantonalen Infrastrukturaufgaben durch die Stadt Zürich etablieren. Dies widerspricht dem bewährten Finanzierungsmodell des ZVV: Für den Bau von Tramlinien ist im Kanton Zürich der kantonale Verkehrsfonds zuständig.

Dieser Fonds ist mit über 800 Millionen Franken gut dotiert. Die bürgerliche Strategie, die kantonalen Beiträge zugunsten von Steuersenkungen zu reduzieren, wurde von der Stimmbevölkerung bereits 2018 korrigiert: Die kantonale Stimmbevölkerung lehnte damals eine Reduktion der jährlichen Einlagen von 70 auf 20 Millionen Franken deutlich ab. Sie will, dass der Kanton seine Verantwortung für die ÖV-Infrastruktur wahrnimmt. Der ursprüngliche 450-Millionen-Kredit hätte diese kantonale Pflicht untergraben.

Ein überflüssiger Pauschalkredit

Im Gemeinderat fand sich glücklicherweise keine Mehrheit für den umfassenden Kredit. Jedoch drückte sich die Mehrheit davon, klar Nein zu sagen zur Verschiebung der Finanzierung, wegen Bedenken, als Gegner des ÖV bezeichnet zu werden. Als Kompromiss wurde der Betrag auf 80 Millionen Franken reduziert. In dieser Form deckt er lediglich den Bau von Wendeschleifen und Dienstgleisen sowie die Projektierung einer neuen Linie ab.

Diese Reduktion macht den Rahmenkredit jedoch faktisch überflüssig. Denn die meisten der geplanten Massnahmen liegen bereits in der ordentlichen Finanzkompetenz der Behörden: Der Stadtrat kann Projekte bis 2 Millionen Franken, der Gemeinderat bis 20 Millionen Franken in eigener Regie beschliessen. Es braucht kein Pauschalbudget für Vorhaben, die ohnehin über den ordentlichen Weg finanziert werden können.

Grossprojekte brauchen konkrete Vorlagen

Einzig für die Projektierung (ohne Realisierung) einer neuen Tramlinie werden Kosten von 30 bis 50 Millionen Franken geschätzt, welche die parlamentarische Kompetenz übersteigen. Ein abstrakter Rahmenkredit ist hierfür jedoch das falsche Instrument. Wenn die Planung solcher Grossprojekte nicht ordnungsgemäss aus dem Verkehrsfonds finanziert wird, so soll die Stimmbevölkerung über ein konkretes Projekt mit klarer Verortung und Schätzung der Umsetzungskosten entscheiden können, anstatt Mittel für vage Planungsszenarien freizugeben.

Die vorliegende Abstimmung ist eine Verlegenheitslösung ohne praktischen Nutzen. Mit ihr wurde die Grundsatzdebatte über die Lastenverteilung zwischen Stadt und Kanton umgangen. Mit der Ablehnung der Vorlage im Parlament wollte die AL-Fraktion der Bevölkerung diese Farce ersparen.

Minderheitsstandpunkt der SVP-Fraktion

Der Stadtrat will mit diesem Rahmenkredit (ursprünglich 450 Millionen Franken, nun 80 Millionen Franken) den Zürcher Steuerzahler zwingen, wichtige öV-Infrastrukturprojekte vorzeitig zu finanzieren – vordergründig um die ideologisch getriebenen Netto-Null-Ziele bis 2040 zu erreichen. Konkret geht es um Projekte wie das Tram Flur-/Gutstrasse, den Bus über die Bahn in Altstetten oder das Tram Hardplatz–Albisriederplatz. Diese Vorhaben sind bereits geplant. Sie werden jetzt bloss vorgezogen, weil die links-grüne Mehrheit mit Klimapolitik jeden zusätzlichen Franken rechtfertigen will. Selbst wenn Zürich Netto-Null erreichen würde: Unser Beitrag ist global völlig bedeutungslos. Die Schweiz trägt weniger als 0,1 Prozent der weltweiten CO₂-Emissionen bei – Die Stadt Zürich noch viel weniger. Das ist keine vernünftige Politik, sondern sehr teure Symbolpolitik auf Kosten der Steuerzahler.

Bis 2040 rechnet die Stadt mit 68 000 neuen Einwohnern und 40 000 neuen Arbeitsplätzen. Dies ist vor allem der ungebremsen Zuwanderung geschuldet. Diese Menschen brauchen Wohnungen, Schulen, Spitäler und eben mehr öV. Statt die Ursache anzugehen und die Migration endlich zu begrenzen, setzt die Stadt auf immer mehr Verdichtung und teure Infrastruktur. Die Stadt soll explizit weiterwachsen. Zürich kommt jedoch mit dem Bau der notwendigen Infrastruktur bereits jetzt nicht mehr nach. Die Priorität muss endlich bei der Begrenzung der Zuwanderung liegen. Sonst wird der Steuerzahler endlos zur Kasse gebeten.

Die Finanzierung der öV-Infrastruktur ist eine kantonale Aufgabe – über den Verkehrsfonds und den ZVV. Die Stadt Zürich soll nun 80 Millionen Franken vorfinanzieren, ohne dass der Kanton Zürich seine Beteiligung garantiert hat. Genau das ist das Problem: Vorgezogene Projekte lassen sich nicht in die planbaren Etappen des Kantons einteilen. Es droht, dass der Kanton später nicht oder nur teilweise mitfinanziert und die Stadt somit in teure Vorleistungen gedrängt wird. Die Stadt bleibt auf den enormen Folgekosten sitzen: höherer Betriebsaufwand, teurere Planung und Projektierung. Das ist fahrlässig und gefährdet den Finanzhaushalt Zürichs.

Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

1. Für die Planung und Projektierung der ÖV-Infrastruktur der Verkehrsbetriebe auf Stadtgebiet sowie für die Realisierung von betrieblichen Netzoptimierungen – insbesondere Dienstgleisen und Wendeschlaufen – wird ein Rahmenkredit von 80 Millionen Franken bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet:
 - a. der Gemeinderat bei Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken;
 - b. der Stadtrat bei Ausgaben bis 5 Millionen Franken
3. Die Aufwendungen, die dem Rahmenkredit gemäss Ziffer 1 belastet werden, können von der Kreditsumme für Einzelvorhaben in Abzug gebracht werden.

Abstimmungsfrage

**Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?**

**Rahmenkredit von
80 Millionen Franken
für die Planung
und Projektierung der
öV-Infrastruktur sowie
für die Realisierung von
betrieblichen Netz-
optimierungen**

Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 92:22 Stimmen zu.

Vorlage 4

Zusatzkredit für die Zürcher Kunstgesellschaft und die Stiftung Zürcher Kunsthaus

**Erhöhung der wiederkehrenden Ausgaben um 7,3 Millionen
Franken pro Jahr auf 25,7932 Millionen Franken pro Jahr**

Die Vorlage im Detail	49
Minderheitsstandpunkt	53
Antrag und Abstimmungsfrage	54

Die Vorlage im Überblick

Ausgangslage

Das Kunsthaus Zürich ist das grösste Kunstmuseum der Schweiz. Träger sind zwei Organisationen: Der Verein Zürcher Kunstgesellschaft (ZKG) betreibt das Kunsthaus. Die Stiftung Zürcher Kunsthaus (SZK) ist Eigentümerin bzw. Baurechtsnehmerin der Liegenschaften und ist für deren Instand- und Werthaltung zuständig. Mit der Erweiterung durch den Chipperfield-Bau 2021 hat sich die Ausstellungsfläche verdoppelt und die Angebote für die Besuchenden wurden erweitert. Seither stiegen die Betriebs- und Unterhaltskosten. Hauptursache bei den steigenden Betriebsaufwänden der ZKG sind die Personalkosten. Der zusätzliche Personalbedarf wurde bei der Planung der Erweiterung vor rund 15 Jahren unterschätzt. Aus diesem und weiteren Gründen schreibt die ZKG in den letzten Jahren trotz steigender Besuchszahlen und Einnahmen Defizite. Im Jahr 2025 bestand ein Defizit von rund 1,4 Millionen Franken. Auch die finanzielle Lage der SZK spitzt sich zu. Die Beiträge der Stadt reichen nicht aus, um die Gebäude fachgerecht zu unterhalten sowie die Betriebssicherheit und den langfristigen Erhalt der öffentlichen Gebäude zu gewährleisten.

Die Vorlage

Seit der Volksabstimmung von 2012 unterstützt die Stadt Zürich die ZKG aktuell jedes Jahr mit rund 13,6 Millionen Franken. Die SZK wird von der Stadt mit rund 4,9 Millionen Franken unterstützt. Neu soll die ZKG 4 Millionen Franken mehr erhalten. Davon sind rund 1,8 Millionen Franken für verbesserte Arbeitsbedingungen vorgesehen. Ebenso ist ein zweckgebundener Beitrag von 750 000 Franken zur Abgeltung von Abschreibungen enthalten. Die Erhöhung des Betrags um 4 Millionen Franken ist vorerst bis 31. Dezember 2033 befristet. Der Gemeinderat kann die Befristung aufheben. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat dafür bis 31. Dezember 2031 einen Bericht, insbesondere über die seit 2026 eingetretenen Entwicklungen und die Evaluation des Bedarfs der Beitragserhöhung.

Die SZK soll neu 3,3 Millionen Franken mehr erhalten. Der Betrag ist nicht befristet und wird jährlich so angepasst, dass er 2,3 Prozent des Gebäudeversicherungswerts (GVZ) aller Kunsthausliegenschaften (Stand des Vorjahres) entspricht. Der Betrag wird erstmals per 1. Januar 2028 angepasst. Bisher beruhen die Beträge auf einem Ansatz von 1,5 Prozent des GVZ-Werts.

Über neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als zwei Millionen Franken für einen bestimmten Zweck entscheiden die Stimmberechtigten. Die Stimmberechtigten entscheiden daher über den Zusatzkredit von insgesamt 7,3 Millionen Franken pro Jahr für die ZKG und die SZK. Damit erhöhen sich die Beiträge an die beiden Organisationen auf total rund 25,8 Millionen Franken pro Jahr.

Bei einem Ja zum Zusatzkredit muss die Stadt den Subventionsvertrag mit der ZKG anpassen. Zum einen sollen die neuen Beiträge gemäss dieser Vorlage ergänzt werden. Zum anderen hat der Gemeinderat erweiterte Gratis-Eintritte für Personen beschlossen, die im Kanton Zürich wohnen. Lehnen die Stimmberechtigten den Zusatzkredit ab, muss die ZKG ihr Angebot deutlich verkleinern und Personal reduzieren. Die Stimmberechtigten müssen über die Anpassungen des Vertrags nicht abstimmen. Bis 2028 kann die SZK Defizite durch Rückstellungen decken. Danach reicht das Vermögen nicht mehr für den Unterhalt und die notwendigen Gesamtsanierungen der Kunsthausliegenschaften aus.

Minderheitsstandpunkt: SVP

Das Kunsthaus Zürich bekommt bereits über 18 Millionen Franken Steuergelder pro Jahr und schreibt trotzdem Jahr für Jahr Defizite. Nun sollen weitere 7,3 Millionen Franken jährlich eingeschossen werden. Trotz Rekordbesucherzahlen gibt es Defizite. Die Direktorin kassiert rund 310 000 Franken. Ein teures Desaster auf Kosten der Zürcher Steuerzahler. Die SVP sagt klar Nein!

Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 100:16 Stimmen zu.

 **100 Ja**

 **16 Nein**

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Kunsthhaus Zürich

Das Kunsthhaus Zürich am Heimplatz öffnete 1910. Das ursprüngliche Gebäude wurde viermal erweitert: 1925 kam der Moser-Bau dazu, 1958 der Pfister-Bau, 1976 der Müller-Bau und 2021 der Chipperfield-Bau. Mit der letzten Erweiterung verdoppelte sich die Ausstellungsfläche auf 11 500 Quadratmeter. Das Kunsthhaus Zürich ist das grösste Kunstmuseum der Schweiz. Nebst der eigenen Sammlung zeigt das Kunsthhaus mehrere bedeutende Privatsammlungen als langfristige Leihgaben: so die Sammlung der Stiftung E. G. Bührle, die Sammlung Merzbacher, die Sammlung Looser und Werke der Alberto-Giacometti-Stiftung.

Seit 2023 verfolgt das Kunsthhaus eine neue Strategie zur Provenienzforschung. Dabei geht es um die Herkunft von Kunstwerken. Der Fokus liegt auf Werken, die während der Zeit des Nationalsozialismus und der Verfolgung und Ermordung von Jüdinnen und Juden sowie anderen Minderheiten einen Wechsel des Besitzes hatten. Im April 2026 startete das Kunsthhaus ein vertiefendes fünfjähriges Forschungsprojekt zur Herkunft der Werke der Sammlung der Stiftung E. G. Bührle. Nachdem die Stadtpräsidentin 2023 860 000 Franken für die Evaluation der bisherigen Provenienzforschung bewilligt hatte, beschloss der Gemeinderat Anfang 2026 weitere 3 Millionen Franken, also insgesamt 3,86 Millionen Franken, für die Provenienzforschung sowie die Weiterführung der historischen Kontextualisierung zur Sammlung der Stiftung E. G. Bührle.

Das Kunsthhaus Zürich will Kunst für alle zugänglich machen, mit vielfältigen Ausstellungen und Sammlungspräsentationen sowie Kunst im öffentlichen Raum. Das Kunsthhaus will ein lebendiger Ort der Begegnung sein. Es bietet Vermittlungsangebote, Führungen, Workshops und Veranstaltungen für Kinder, Familien, Schulen und Erwachsene. Jedes Jahr besuchen rund 500 000 Personen das Kunsthhaus.

Verein und Stiftung als Träger

Zwei Organisationen tragen das Kunsthhaus: der Verein Zürcher Kunstgesellschaft (ZKG) und die Stiftung Zürcher Kunsthaus (SZK). Lokale Künstlerinnen und Künstler gründeten 1787 die ZKG. Der Verein hat aktuell rund 22 000 Mitglieder und betreibt das Museum. Zu seinen Hauptaufgaben gehören das Sammeln, Bewahren, Erforschen, Ausstellen

und Vermitteln von Kunstwerken. Die ZKG hat einen im nationalen Vergleich hohen Eigenfinanzierungsgrad von rund 50 Prozent.

Die SZK wurde 1954 durch Gemeindebeschluss gegründet. Sie ist Eigentümerin bzw. Baurechtsnehmerin der Kunsthaus-Liegenschaften und zuständig für deren Instand- und Werthaltung. Der Gebäudeversicherungswert der Kunsthaus-Liegenschaften beträgt 356 Millionen Franken (Stand 1. Januar 2025). Die SZK überlässt der ZKG die Gebäude kostenlos.

Seit der Volksabstimmung von 2012 unterstützt die Stadt Zürich die ZKG aktuell jedes Jahr mit rund 13,6 Millionen Franken. Die SZK wird von der Stadt mit rund 4,9 Millionen Franken unterstützt.

Angespannte finanzielle Lage

Seit der Eröffnung des Chipperfield-Baus spitzt sich die finanzielle Lage der ZKG zu. Zwar übertrafen die Einnahmen der ZKG seit der Erweiterung die Prognosen. Dennoch schrieb die ZKG insbesondere aufgrund von höherem Personalaufwand in den vergangenen Jahren rote Zahlen. 2025 resultierte ein Defizit von rund 1,4 Millionen Franken.

Auch die SZK befindet sich in einer angespannten finanziellen Lage. Der Beitrag der Stadt reicht nicht aus, um den Unterhalt der Gebäude zu gewährleisten und langfristig einen sicheren Betrieb zu ermöglichen. Notwendige Gesamtsanierungen der älteren Kunsthausgebäude ab 2030 können mit dem Beitrag der Stadt nicht finanziert werden. Die Stimmberechtigten stimmten in den Jahren 2000 und 2012 jeweils einem höheren Beitrag zu. Diese Erhöhungen beruhten jeweils auf einem Berechnungsansatz von 1,5 Prozent des Gebäudeversicherungswerts (GVZ). Hinzu kommt, dass die SZK der ZKG seit 2025 keine Nebenkosten mehr verrechnet. Damit fallen Einnahmen weg.

Zusatzkredit

Antrag auf höhere Subventionen

Die ZKG und die SZK beantragten im Oktober bzw. November 2024 höhere jährliche Beiträge ab 2027. Der ZKG sowie der SZK soll ein Zusatzkredit von insgesamt 7,3 Millionen Franken pro Jahr gewährt werden.

Damit erhöhen sich die Beiträge an die beiden Organisationen auf total rund 25,8 Millionen Franken pro Jahr.

	Zürcher Kunst- gesellschaft (ZKG)	Stiftung Zürcher Kunsthaus (SZK)	Total
Gerundete bisherige jährliche städtische Beiträge in Franken	13,6 Millionen	4,9 Millionen	18,5 Millionen
Erhöhung der jährlichen städtischen Beiträge in Franken	4 Millionen	3,3 Millionen	7,3 Millionen
Gerundete neue jährliche städtische Beiträge in Franken	17,6 Millionen	8,2 Millionen	25,8 Millionen

Die Erhöhung des Betriebsbeitrags um 4 Millionen Franken an die ZKG ist vorerst bis 31. Dezember 2033 befristet. Der Gemeinderat kann die Befristung aufheben. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat dafür bis 31. Dezember 2031 einen Bericht insbesondere über die seit 2026 eingetretenen Entwicklungen und die Evaluation des Bedarfs der Beitragserhöhung.

Die Erhöhung des Beitrags an die SZK um 3,3 Millionen Franken ist nicht befristet.

Zu wenig Personal eingeplant

Hauptursache für die stark gestiegenen Betriebsaufwände der ZKG sind die Personalkosten. Der Businessplan aus dem Jahr 2011 unterschätzte den zusätzlichen Personalbedarf durch den Chipperfield-Erweiterungsbau. Zudem entstehen Mehrkosten für verbesserte Arbeitsbedingungen gemäss Gesamtarbeitsvertrag: ein jährlicher Lohnausgleich, Anpassungen in der Lohntabelle und eine Erhöhung der Ferienzeit. Rund 1,8 Millionen Franken von den zusätzlichen 4 Millionen Franken sind für diese Verbesserungen vorgesehen.

Höhere Kosten unter anderem für Energie und Sicherheit

Weitere Kostentreiber bei der ZKG sind höhere Energiekosten aufgrund der geopolitischen Lage, höhere Transport- und Versicherungskosten sowie die Teuerung. Mehrkosten entstehen auch durch höhere Anforderungen an die Sicherheit und die IT. Seit 2023 gilt ein neuer Subventionsvertrag mit der Stadt: Er machte höhere Auflagen für die Provenienzforschung und die Vermittlungsarbeit und führte zu höheren Kosten. Zur Abgeltung von Abschreibungen kleinerer Investitionen ist in den zusätzlichen 4 Millionen Franken ein zweckgebundener Beitrag von 750 000 Franken vorgesehen.

Neu 2,3 Prozent des GVZ-Werts für den Unterhalt

Die Stadt berechnet den Beitrag an die SZK nach dem Gebäudeversicherungswert für die Liegenschaften des Kunsthauses. Bei den letzten Beitragserhöhungen rechnete sie mit 1,5 Prozent des GVZ-Werts aller Kunsthausliegenschaften. Der Beitrag der Stadt reicht nicht, damit die SZK ihre Aufgaben erfüllen kann. Der neue Beitrag von rund 8,2 Millionen Franken entspricht 2,3 Prozent des GVZ-Werts aller Kunsthausliegenschaften. Der Beitrag an die SZK wird per 1. Januar 2028 jährlich so angepasst, dass er 2,3 Prozent des GVZ-Werts entspricht. Massgebend ist der GVZ-Wert aller Kunsthausliegenschaften (Stand des Vorjahres).

Anpassungen des Subventionsvertrags

Bei einem Ja zum Zusatzkredit muss die Stadt den Subventionsvertrag mit der ZKG anpassen. Zum einen sollen die neuen Beiträge gemäss dieser Vorlage ergänzt werden. Zum anderen hat der Gemeinderat erweiterte Gratis-Eintritte für Personen beschlossen, die im Kanton Zürich wohnen. Für sie gibt es weiterhin einen Gratis-Wochentag für den Besuch der Kunsthaus-eigenen Sammlung. Künftig soll für sie an mindestens vier Tagen pro Jahr der Eintritt auch in alle anderen Ausstellungsbereiche gratis sein. Die Stimmberechtigten müssen nicht über den angepassten Subventionsvertrag abstimmen.

Folgen bei einem Nein zum Zusatzkredit

Die ZKG verfügt über ausreichend Liquidität zur Sicherstellung des Betriebs bis mindestens Ende 2026. Lehnen die Stimmberechtigten den Zusatzkredit ab, muss die ZKG ihr Angebot deutlich verkleinern und Personal reduzieren. Allenfalls müssen Gebäudeteile sowie die öffentliche Bibliothek schliessen. Das wirkt sich auf die Besuchendenzahlen, die Einnahmen, das Sponsoring und das Fundraising negativ aus.

Bis 2028 kann die SZK Defizite durch Rückstellungen decken. Danach reicht das Vermögen nicht mehr für den Unterhalt und die notwendigen Gesamtanierungen der Kunsthausliegenschaften aus. Die SZK kann ohne die zusätzlichen Beiträge die Sicherheit für Personen und den Betrieb langfristig nicht garantieren.

Minderheitsstandpunkt der SVP-Fraktion

Die Leitung des Kunsthauses gibt an, dass Besucherrekorde zu immer höheren Defiziten führen würden. Je voller das Haus, desto grösser das Minus – da muss man sich ernsthaft fragen, ob das Geschäftsmodell seriös sei. Die Revisionsstelle PwC weist auf die buchmässige Überschuldung der Zürcher Kunstgesellschaft hin. Ende 2025 beträgt das negative Vereinsvermögen rund 7,4 Millionen Franken.*

Seit 2022 präsidiert der ehemalige Nationalbankpräsident, Philipp Hildebrand, das Haus. Die erhoffte wirtschaftliche Wende ist ausgeblieben – Jahr für Jahr gibt es Defizite und Schulden steigen. Die Direktorin Ann Demeester verdient rund 310 000 Franken pro Jahr – mehr als der Stadtpräsident. Bei normalen Unternehmen würden solche Managerlöhne lautstark kritisiert. Hier drückt die links-grüne Mehrheit beide Augen zu.

Statt sich auf grosse, internationale Kunsthightlights zu konzentrieren, die gewinnbringend präsentiert werden könnten, verliert sich das Kunsthaus zunehmend in ideologischen Nebenschauplätzen: Nachhaltigkeit, Diversität, Integration und «gesellschaftliche Verantwortung». Sogar ein feministisches Kollektiv wurde engagiert, um die Sammlung auf Männer- und Frauenanteile zu überprüfen. Das Resultat: Ein schwerfälliger Kulturdampfer, der immer teurer wird und immer weniger Menschen wirklich begeistert.

Die Zürcher Steuerzahler haben kein Interesse daran, diesen ideologischen Luxus weiter zu subventionieren. Das Kunsthaus muss endlich wieder Kunst machen statt Politik – und vor allem wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen. Die SVP lehnt diese Vorlage entschieden ab.

*Dieser Satz ersetzt Ausführungen, die beanstandet wurden. Die Berichtigung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Geschäftsleitung des Gemeinderats vom 24. August 2026 nach einer Intervention von PwC Schweiz. Die Printversion konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr korrigiert werden. (26.8.2026)

Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

Für Betrieb, Instand- und Werthaltung des Zürcher Kunsthauses wird zu den mit Beschluss der Stimmberechtigten vom 25. November 2012 (GR Nr. 2011/492) bewilligten wiederkehrenden Beiträgen für die Zürcher Kunstgesellschaft und die Stiftung Zürcher Kunsthaus von insgesamt Fr. 18 493 200.– (Stand 1. Januar 2026) ein Zusatzkredit von insgesamt Fr. 7 300 000.– ab 1. Januar 2027 auf insgesamt Fr. 25 793 200.– wie folgt bewilligt:

- a. Der Betriebsbeitrag an die Zürcher Kunstgesellschaft erhöht sich pro Jahr von Fr. 13 613 200.– (Stand 1. Januar 2026) um Fr. 4 000 000.– auf Fr. 17 613 200.– (Stand 1. Januar 2026). Darin enthalten ist ein zweckgebundener Beitrag von Fr. 750 000.– zur Abgeltung von Abschreibungen, wobei für die Beurteilung der Zweckbindung jeweils auf einen Fünfjahresdurchschnitt der Abschreibungen abgestellt wird. Darin enthalten ist ein zweckgebundener Beitrag von Fr. 1 797 000.– für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen.
Die Erhöhung des Betriebsbeitrags um Fr. 4 000 000.– ist vorerst bis 31. Dezember 2033 befristet. Der Gemeinderat kann die Befristung aufheben. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat dafür bis 31. Dezember 2031 einen Bericht insbesondere über die seit 2026 eingetretenen Entwicklungen und die Evaluation des Bedarfs der Beitragserhöhung.
- b. Der Beitrag an die Stiftung Zürcher Kunsthaus erhöht sich pro Jahr von Fr. 4 880 000.– um Fr. 3 300 000.– auf Fr. 8 180 000.–.
- c. Der Beitrag an die Stiftung Zürcher Kunsthaus wird jährlich so angepasst, dass er 2,3 Prozent des GVZ-Werts entspricht – erstmals per 1. Januar 2028. Massgebend ist der GVZ-Wert aller Kunsthausliegenschaften, Stand des Vorjahres.

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

**Zusatzkredit für die
Zürcher Kunstgesellschaft
und die Stiftung Zürcher
Kunsthaus, Erhöhung der
wiederkehrenden Aus-
gaben um 7,3 Millionen
Franken pro Jahr auf
25,7932 Millionen Franken
pro Jahr**

Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 100:16 Stimmen zu.

Vorlage 5

Neue Rechtsgrundlagen für die Asyl-Organisation Zürich (AOZ)

Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) und Totalrevision der
Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (VO AOZ)



**Erklärvideo
zur Vorlage:**



stadt-zuerich.ch/video-aoz

Die Vorlage im Detail	59
Minderheitsstandpunkt	62
Antrag und Abstimmungsfrage	64

Die Vorlage im Überblick

Ausgangslage

Die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) kümmert sich um geflüchtete Menschen. Sie organisiert Unterkünfte, unterstützt die Menschen beim Ankommen in der Schweiz und betreut sie im Alltag. Sie arbeitet im Auftrag der Stadt Zürich und übernimmt auch Aufgaben für Bund, Kantone und andere Gemeinden.

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit der AOZ stammen aus dem Jahr 2006. Seither hat sich der Asylbereich stark verändert. Viele übrige städtische Leistungen ausserhalb des Pflichtbereichs und Leistungen Dritter unterliegen dem Submissionsrecht und werden öffentlich ausgeschrieben. Die AOZ muss sich dabei auch gegen private Anbietende durchsetzen. Gleichzeitig ist die Betreuung und Unterstützung geflüchteter Menschen anspruchsvoller geworden und es werden mehr Unterkünfte sowie mehr Personal benötigt. Zusätzlich braucht es eine bessere Abstimmung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.

Aufgrund dieser Entwicklungen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Rechtsgrundlagen der AOZ revisionsbedürftig sind. Zudem hat der Gemeinderat mit einer Motion eine Anpassung der Verordnung über die AOZ verlangt.

Die Vorlage

Die Rechtsgrundlagen für die AOZ sind in der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO) und in der Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (VO AOZ) geregelt. Die GO klärt die grundlegenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Finanzierung. Die VO AOZ baut darauf auf und konkretisiert diese Vorgaben. Beide Erlasse sind rechtlich miteinander verbunden. Um Aufgaben, Zuständigkeiten und Finanzierung klarer zu regeln, soll die GO geändert und die VO AOZ totalrevidiert werden. Zudem soll mit den Änderungen das Dotationskapital der AOZ deutlich erhöht werden. Es lag bisher bei 2 Millionen Franken und soll neu 42,5 Millionen Franken betragen. Die Stimmberechtigten entscheiden über die Änderung der GO und die Totalrevision der VO AOZ.

Minderheitsstandpunkt: SVP

Die AOZ darf nicht noch mehr Geld und Freiräume erhalten, während gleichzeitig Volksrechte im Asylwesen eingeschränkt werden. Wer verhindern will, dass das immer üppiger ausgebaute Asylsystem unkontrolliert weiterwächst, muss diese Vorlage ablehnen.

Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 104:13 Stimmen zu.

 **104 Ja**

 **13 Nein**

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Änderungen im Asylbereich

Die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) erfüllt für die Stadt sowie für weitere Auftraggebende wie Bund, Kantone und andere Gemeinden Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration. Seit 2006 ist sie eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Zürich. Davor war sie eine Dienstabteilung des Sozialdepartements.

In den vergangenen 20 Jahren haben sich die Rahmenbedingungen verändert. Aufträge im Asylbereich, namentlich übrige städtische Leistungen ausserhalb des Pflichtbereichs und Leistungen Dritter, werden heute in der Regel öffentlich ausgeschrieben. Die AOZ steht dabei auch im Wettbewerb mit privaten Anbietenden. Kriterien wie Preis, Qualität und Zuverlässigkeit spielen bei der Vergabe eine wichtige Rolle. Auch die Anforderungen an die Betreuung und Unterstützung von geflüchteten Menschen sind gestiegen. Gleichzeitig haben sich Abläufe und Zuständigkeiten zwischen Bund, Kanton und Gemeinden weiterentwickelt. In den letzten Jahren musste die Stadt Zürich zudem mehr Menschen unterbringen und betreuen. Das hängt mit steigenden Flüchtlingszahlen zusammen. Es braucht mehr Unterkünfte, mehr Personal und eine bessere Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen.

Neue Rechtsgrundlagen sind notwendig

Aufgrund dieser Entwicklungen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Rechtsgrundlagen der AOZ revisionsbedürftig sind. Zudem hat der Gemeinderat mit einer Motion eine Anpassung der Verordnung über die AOZ verlangt.

Für die geplante Totalrevision der Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (VO AOZ) ist auch eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) notwendig. Die GO klärt die grundlegenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Finanzierung. Die VO AOZ baut darauf auf und regelt die Einzelheiten. Beide Erlasse gehören rechtlich zusammen. Zudem soll mit den Änderungen auch das Dotationskapital der AOZ deutlich erhöht werden. Es lag bisher bei 2 Millionen Franken und soll neu 42,5 Millionen Franken betragen.

Teilrevision der Gemeindeordnung und Totalrevision der Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich

Aufgaben der AOZ werden klar festgelegt

Die GO beschreibt neu genauer, welche Aufgaben die AOZ übernimmt. Dabei wird zwischen drei Bereichen unterschieden. Zum einen erfüllt die AOZ Aufgaben, zu denen die Stadt gesetzlich verpflichtet ist (Pflichtbereich). Dazu gehört, dass geflüchtete Menschen untergebracht, im Alltag betreut und unterstützt werden. Kann die AOZ eine Aufgabe im Pflichtbereich nicht erfüllen oder erfüllt sie diese nicht wie vereinbart, übernimmt die Stadt die Aufgabe selbst oder beauftragt Dritte damit.

Zum andern gibt es Aufgaben der Stadt, die nicht zwingend vorgeschrieben sind (übriger städtischer Leistungsbereich). Es handelt sich um zusätzliche Angebote im Bereich Integration oder Betreuung, die über die Pflichtaufgaben hinausgehen. Die AOZ kann sich auf solche Aufgaben bewerben.

Zusätzlich kann die AOZ für andere Auftraggebende arbeiten, zum Beispiel für den Bund, Kantone oder andere Gemeinden (Leistungsbereich Dritte). Das können Betreuungsaufträge in Bundesasylzentren oder in kantonalen Einrichtungen sowie Programme zur Integration sein. Die AOZ entscheidet selbst, ob sie sich für die Aufträge bewirbt.

Die AOZ bleibt in allen drei Bereichen tätig. So können Synergien genutzt werden und die Stadt kann über die AOZ Einfluss auf Entwicklungen im Asyl- und Integrationsbereich nehmen. Dies zum Beispiel in Bereichen wie der Betreuung oder Unterbringung von Geflüchteten.

Zuständigkeiten und Aufsicht werden präzisiert

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die AOZ aus. Er ist zuständig für die Genehmigung der Wahl des Verwaltungsrats (ausgenommen die Vertretung des Stadtrats), der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, der Rahmenordnung im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte sowie der Eigentümerstrategie.

Dem Stadtrat kommt die allgemeine Aufsicht zu. Er entscheidet beispielsweise über die Verwendung von Ertragsüberschüssen, wählt den Verwaltungsrat, legt dessen Entschädigung und Spesen fest und beschliesst den Leistungsauftrag für den Pflichtbereich und eine Rahmenordnung für die anderen Aufgabenbereiche. Zusätzlich legt der Stadtrat mit der Eigentümerstrategie die langfristigen Ziele fest. Die Eigentümerstrategie zeigt, welche Erwartungen die Stadt an die AOZ hat.

Der Verwaltungsrat führt die AOZ auf strategischer Ebene. Er legt die Ausrichtung der Organisation fest und beaufsichtigt die Angestellten. Die Geschäftsleitung führt die AOZ auf operativer Ebene und setzt die Beschlüsse von Gemeinderat, Stadtrat und Verwaltungsrat um.

Mit diesen Anpassungen werden die Rollen klarer getrennt. Es ist besser nachvollziehbar, wer entscheidet, wer steuert und wer kontrolliert. Entscheide können schneller getroffen werden, weil die Zuständigkeiten eindeutig geregelt sind. So kann die AOZ auch bei stark schwankenden Flüchtlingszahlen rasch handeln.

Finanzierung wird klar geregelt

Die AOZ erhält für ihre Leistungen Geld von der Stadt oder von anderen Auftraggebern. Die AOZ darf keine Kredite bei Dritten aufnehmen. Stattdessen kann die Stadt Betriebsvorschüsse und Darlehen für Investitionen gewähren. So behält sie die Kontrolle über die Finanzierung.

Neu kann die AOZ in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Stadtrats Liegenschaften erwerben.

Damit Entscheide rasch getroffen werden können, sollen bei der Gewährung von Darlehen für Investitionen und bei einer Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen die Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten an den Gemeinderat delegiert werden, was zum Ausschluss des obligatorischen Referendums führt. Zudem sollen bei der Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften die entsprechenden Finanzbefugnisse des Gemeinderats an den Stadtrat delegiert werden, was zum Ausschluss des fakultativen Referendums führt.

Ausdrücklich festgelegt ist, dass Gelder aus dem Pflichtbereich und aus anderen Aufgaben nicht miteinander vermischt werden dürfen. Im Pflichtbereich darf die AOZ keine Überschüsse erzielen. In anderen Aufgabenbereichen sind Überschüsse möglich.

Das Dotationskapital der AOZ ist das Kapital, das die Stadt der AOZ zur Verfügung stellt. Es soll deutlich erhöht werden. Es lag bisher bei 2 Millionen Franken und soll neu 42,5 Millionen Franken betragen. Hintergrund ist, dass die AOZ in den letzten Jahren stark gewachsen ist. Das Budget betrug im Jahr 2024 rund 600 Millionen Franken. Mit dem höheren Kapital kann die AOZ besser auf starke Schwankungen reagieren. Würde das Eigenkapital der AOZ per Ende eines Geschäftsjahres auf über 70 Millionen Franken anwachsen, entscheidet der Stadtrat über die Verwendung von Ertragsüberschüssen.

Minderheitsstandpunkt der SVP-Fraktion

Die Kosten im Asylwesen und somit die Belastung für den Steuerzahler explodieren seit Jahren, weil das Asylsystem laufend ausgebaut wird. Ein immer dichteres Netz von Behörden, Organisationen und Dienstleistern bei Bund, Kantonen und Gemeinden gibt immer mehr Geld für Unterbringung, Betreuung, Integration und Verwaltung aus.

Die AOZ gehört zu den grossen Profiteuren dieser Entwicklung und hat sich zu einem staatlich finanzierten Grossbetrieb entwickelt. Heute beschäftigt die Organisation rund 2100 Mitarbeitende und erwirtschaftet einen Jahresertrag von mehr als einer halben Milliarde Franken. Mit jedem Ausbau der Asylstrukturen wachsen ihr Aufgabenbereich, Budget und Einfluss.

Der Stadtrat will diese Entwicklung nun institutionell absichern und festigen. Die Rolle der AOZ im Asyl- und Migrationsbereich soll langfristig ausgebaut und finanziell gestärkt werden. Es sollen ihr neue Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten zugewiesen werden.

In Zukunft soll die AOZ in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Stadtrats eigene Liegenschaften erwerben können. Zudem werden neue Möglichkeiten für Baurechte, Investitionen, Darlehen und weitere Finanzierungsinstrumente geschaffen.

Zwar sollen die Informationsrechte des Parlaments ausgebaut und neue Kontrollinstrumente geschaffen werden. Gleichzeitig erhalten Gemeinderat und Stadtrat für die AOZ aber deutlich mehr finanziellen Handlungsspielraum. Dies wird mit der «Komplexität, Dynamik und Volatilität» des Asylbereichs begründet: Entscheidungen müssten rascher getroffen werden können. Übersetzt heisst das: Der Stadtrat möchte künftig schneller über Darlehen, Baurechte und Immobilien-geschäfte entscheiden können. Die Hürde der Volksabstimmung soll deshalb in verschiedenen Bereichen erhöht, die Kompetenzen der Stimmberechtigten an Gemeinderat oder Stadtrat delegiert und Referenden ausgeschlossen werden. Dadurch wird die Mitsprache der Bevölkerung bei Entscheiden über entsprechende Ausgabenerhöhungen oder neue Asylstandorte ausgebremst.

Bei der Revision der rechtlichen Grundlagen der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) geht es folglich um weit mehr als um eine technische Anpassung der Gemeindeordnung und der AOZ-Verordnung.

Wer den kontinuierlichen Ausbau der Asylindustrie kritisch sieht und die Mitsprache der Stimmberechtigten verteidigen will, muss diese Vorlage ablehnen.

Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

1. Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) wird gemäss Beilage 1¹ (datiert vom 21. Mai 2025) geändert.
2. Die Verordnung über die AOZ (VO AOZ, AS 851.160) wird gemäss Beilage 2² (datiert vom 21. Mai 2025) totalrevidiert.

¹ Siehe Beilage 6 in der Beilage zur Abstimmungspublikation
² Siehe Beilage 7 in der Beilage zur Abstimmungspublikation

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

**Neue Rechtsgrundlagen
für die Asyl-Organisation
Zürich (AOZ), Teilrevision
der Gemeindeordnung
(GO) und Totalrevision der
Verordnung über die
Asyl-Organisation Zürich
(VO AOZ)**

Empfehlung Stadtrat und Gemeinderat

Ja

Der Gemeinderat stimmte mit 104:13 Stimmen zu.

Aus produktionstechnischen Gründen leer.

Aus produktionstechnischen Gründen leer.

Aus produktionstechnischen Gründen leer.

Aus produktionstechnischen Gründen leer.

Weitere Informationen

Weiterführende Online-Informationen

Auf der städtischen Website finden Sie ergänzende Informationen zu den Vorlagen wie die Beschlüsse des Stadtrats und des Gemeinderats sowie die Parolen der Parteien.

Resultate

Die Resultate werden am Abstimmungssonntag auf der städtischen Website publiziert und ab 14.15 Uhr laufend bis zum Vorliegen der Schlussresultate aktualisiert.

Frühzeitig informiert sein?

Der Newsletter erscheint, sobald die Informationen zu kommunalen Wahlen oder Abstimmungen sowie deren Resultate online verfügbar sind. Newsletter abonnieren:



stadt-zuerich.ch/abstimmungen

Die Schlussresultate werden auch auf den Social-Media-Seiten der Stadt Zürich publiziert:

[instagram.com/stadtzh](https://www.instagram.com/stadtzh)

[facebook.com/stadtzuerich](https://www.facebook.com/stadtzuerich)

Impressum

Herausgeber

Stadtrat von Zürich, 8. Juli 2026

Auflage

250 000 Exemplare

Redaktionelle Bearbeitung

Stadtkanzlei

Kontakt

Stadt Zürich, Stadtkanzlei, Abstimmungen und Wahlen
Stadthausquai 17, 8001 Zürich

gedruckt in der
schweiz



Digital unterwegs?

Alle Informationen
zu den Vorlagen finden
Sie auch online.



 stadt-zuerich.ch/aktuelle-abstimmung